



WETTKAMPFORDNUNG

Stand: 15. November 2008

INHALT	SEITE
1. ALLGEMEINER TEIL	5
1.1 Regelungsbereich der Ordnung	5
1.2 Die Gremien des Sportverkehrs	5
1.3 Sportausschuss	6
1.4 Trainerrat	6
1.5 Bundesliga-Ausschuss	7
1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung	8
1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss	8
2. GLIEDERUNG DES SPORTVERKEHRS	9
2.1 Wettkampfebenen	9
2.2 Veranstaltungen	9
2.3 Ausschreibung	10
2.4 Ehrenpreise	10
2.5 Bewerbung und Ausrichtung	10
2.6 Sportliche Leitung	10
2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen	11
2.8 Kampfregeln	11
2.9 Wettkampfsystem	11
2.10 Kampfrichter	12
3. SPORTVERKEHR	12
3.1 Altersklassen	12
3.2 Gewichtsklassen	13
3.3 Wettkampfzeiten	15
3.4 Teilnahmeberechtigung	15
3.5 Ausländerstart	16
3.6 Startrechtwechsel	16
3.7 Meldungen	17
3.8 Beschickungsmodus	17
3.9 DJB-Berufungen	19
3.10 Wiegen	19
3.11 Erste Hilfe	20
3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich	20
3.13 Werbung	21

4. LIGEN	23
Vorbemerkungen zu den Ligen	23
4.1 BUNDESLIGA	23
4.1.2 Bundesliga-Tagung	24
4.1.3 Bundeligausschuss / Liga-Exekutive	24
4.1.4 Mannschaftsstartgenehmigung	25
4.1.5 Einzelstartgenehmigung	26
4.1.6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen	27
4.1.7 Bewertung	28
4.1.8 Kampfrichterkosten	29
4.1.9 Modus 1. Bundesliga Männer	29
4.1.10 Modus 2. Bundesliga Männer	32
4.1.11 Modus 1. und 2. Liga Frauen	35
4.2 REGIONALLIGA	38
4.2.1 Allgemeines	38
4.2.2 Regionalligatagung	38
4.2.3 Austritt	39
4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung	39
4.2.5 Mannschaften/Kampftage	39
4.2.6 Veranstaltungsorganisation	40
4.2.7 Bewertung	41
4.2.8 Startrecht	42
4.2.9 Werbung/Judogi	42
4.2.10 Mannschaftsdoppelstart	43
4.2.11 Liga	43
4.3 DURCHFÜHRUNGSPFLICHT	45
4.4 RECHTSWESEN	46
5. ANTI-DOPING-CODE	47
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL	47
Artikel 1: Anwendungsbereich	47
Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	48
Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen	50
Artikel 4: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA	51
Artikel 5: Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption - TUE)	51

2. ABSCHNITT: DOPINGKONTROLLVERFAHREN	56
Artikel 6: Meldepflichten	56
Artikel 7: Durchführung der Dopingkontrollen	59
Artikel 8: Analyse von Proben	59
3. ABSCHNITT: ERGEBNISMANAGEMENT, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL	60
Artikel 9: Ergebnismanagement	60
Artikel 10: Verhandlung und endgültige Entscheidung	66
Artikel 11: Sanktionen gegen Einzelpersonen	68
Artikel 12: Konsequenzen für Mannschaften	74
Artikel 13: Rechtsbehelfe	74
Artikel 14: Vertraulichkeit und Berichterstattung	76
Artikel 15: Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	77
Anhang: Begriffsbestimmungen	78
6. SANKTIONEN	81
6.1 Allgemein	81
6.2 Sanktionsgründe	81
6.3 Sanktionsmaßnahmen	81
6.4 Sanktionskatalog	82
6.5 Bußgeld	84
6.6 Rechtswesen	84
6.7 Rechtsmittel	84
7. SCHLUSSBESTIMMUNG	85

1. Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) ab Gruppenebene verbindlich. Die Landesverbände können im Rahmen dieser Ordnung eigene Vorschriften zum Sportverkehr auf Landesverbandsebene erlassen.

1.2 Die Gremien des Sportverkehrs

1.2.1 Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferententagung für den männlichen Bereich
- Sportreferententagung für den weiblichen Bereich
- Jugendvollversammlung
- Kampfrichter-Tagung
- Bundesliga-Tagung.

1.2.2 Die Gremien beraten auf satzungsgemäße Einladung der zuständigen DJB-Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr. Die Sportreferententagung für den männlichen Bereich und die für den weiblichen Bereich tagen gemeinsam. Sie beraten grundsätzlich gemeinsam, können aber in geschlechtsspezifischen Fragen getrennt beraten und Beschlüsse fassen.

1.2.3 Die Gremien bestehen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern des DJB
- Den Vertretern der Landesverbände (bei der Bundesliga-Tagung: den Vertretern der Bundesliga-Vereine)

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung des DJB.

Ohne Stimmrecht:

- Dem zuständigen Vertreter des Präsidiums
- Dem Sportdirektor
- Einem Bundestrainer des Trainerrates
- Den jeweiligen Aktivensprechern (entfällt bei der Bundesliga-Tagung)
- Dem Bundeskampfrichterreferenten
- Dem Vertreter des ADH (entfällt bei Bundesliga-Tagung, Kampfrichtertagung und Jugendvollversammlung)
- Delegierte zur Jugendvollversammlung sind auch der Sportreferent, die Sportreferentin und der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen

1.2.4 Die Gremien haben nachfolgende Aufgaben:

- Sie wählen das jeweilige DJB-Vorstandsmitglied bzw. die jeweiligen DJB-Vorstandsmitglieder.
- Sie beraten über organisatorische Angelegenheiten des Sportverkehrs und fassen darüber Beschlüsse.
- Sie beraten über Veränderungen zur Leistungsverbesserung, sowie zum Schutz der Athleten und geben darüber Empfehlungen.

- Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium des DJB voraus. Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag des Bundesreferenten an den Vorstand gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter. Davon ausgenommen ist die direkte Antragstellung der Landesverbände bzw. des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des DJB.

1.3 Sportausschuss

1.3.1 Der gesamte Sportverkehr auf Bundesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

- Der Sportdirektor (als Vorsitzender)
- Dem zuständigen Vertreter des Präsidiums
- Der Bundesjugendleiter
- Die Bundesjugendleiterin
- Der Sportreferent
- Die Sportreferentin
- Ein Vertreter des Trainerrates
- Der Bundeskampfrichterreferent
- Der Bundesligareferent
- Ein Vertreter der Aktivensprecher

1.3.2 Der Sportausschuss berät und fasst Beschlüsse zu:

- Wettkampfordnung, Richtlinien der Organisation, Wettkampfsystemen
- Terminierung der offiziellen Veranstaltungen des Sportverkehrs
- Organisation der offiziellen nationalen Veranstaltungen
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation internationaler Begegnungen

1.3.3 Der Sportverkehr auf Gruppenebene wird mit Ausnahme von NRW durch die Gruppenkoordinatoren/innen organisiert. In den Landesverbänden regeln die zuständigen Referenten/innen den Sportverkehr.

1.3.4 Der Sportausschuss wird vom Sportdirektor als dessen Vorsitzendem einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

1.4 Trainerrat

1.4.1 Der Trainerrat ist für die Sicherung und inhaltliche Verbesserung der Qualität des Leistungssports innerhalb des DJB zuständig. Er besteht aus folgenden Personen:

- Sportdirektor (Vorsitzender)
- zuständiger Vertreter des Präsidiums
- die Bundestrainer
- Vertreter des Nachwuchses
- einem Vertreter der Aktivensprecher (auf Einladung)

- ständige Gäste: ein Vertreter des DOSB/BL / ein Vertreter des IAT

1.4.2 Die Aufgaben des Trainerrates sind im besonderen:

- Beratung und Beschlussfassung über Berufungen in die Nationalmannschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des internationalen Sportverkehrs
- Beratung und Beschlussfassung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung/Kaderzugehörigkeit (A-, B, C, D/C-Kader laut DOSB/BL)
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung BMI und Jahresterminplanung in Abstimmung mit dem Sportausschuss
- Lehrgangsplanung und sportfachliche Durchführung
- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)

1.4.3 Der Trainerrat tritt auf Einladung des Sportdirektors zusammen.

Beschlüsse des Trainerrates bedürfen grundsätzlich der Zustimmung seitens des Präsidiums des DJB. Über die Beschlüsse ist solange Stillschweigen zu wahren, bis das Präsidium abschließend dazu Stellung genommen hat.

1.5 Bundesliga-Ausschuss

1.5.1 Der Bundesliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Bundesliga des DJB. Dem Bundesligaausschuss gehören an:

- Der Bundesligareferent als Vorsitzender (gewählt aus und von den vier Vertretern der Bundesligavereine)
- Der zuständige Vertreter des Präsidiums
- Der Rechtsberater, der vom Bundesliga-Ausschuss ernannt wird
- Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Frauen der Bundesebenen Nord und Süd
- Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Männer der Bundesebenen Nord und Süd
- Die Sportreferentin
- Der Sportreferent
- Der Bundeskampfrichterreferent

1.5.2 Die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses sind:

- Organisation des Sportverkehrs der ersten und zweiten Bundesliga
- Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Bundesliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
- Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Bundesliga ergeben
- Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Bundesliga ergeben

1.5.3 Die Einberufung des Bundesliga-Ausschusses erfolgt auf Einladung des Bundesligareferenten mindestens einmal jährlich vor Beginn der Bundesligasaison.

- 1.5.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheidet die Liga-Exekutive, die aus folgenden Mitgliedern besteht:
Bundesligareferent, zuständiger Vertreter des Präsidiums, Rechtsberater.
Die Einberufung dieses Dreier-Gremiums auf Antrag eines Bundesligaver eins regelt diese Ordnung gesondert.

1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung

- 1.6.1 Der Regionalliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Regionalliga des DJB. Dem Regionalliga-Ausschuss gehören an:
- Der Bundesligareferent/Ligareferent als Vorsitzender
 - Der zuständige Vertreter des Präsidiums
 - Der Rechtsausschussvorsitzende des DJB
 - Die Ligareferenten Männer/Frauen der einzelnen Gruppen
- 1.6.2 Die Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses sind:
- Organisation des Sportverkehrs der Regionalliga
 - Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Regionalliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
 - Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Regionalliga ergeben
 - Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Regionalliga ergeben
- 1.6.3 Die Einberufung des Regionalliga-Ausschusses/Regionalligatagung erfolgt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bundesligareferenten.
- 1.6.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheiden die Liga-Exekutiven der einzelnen Gruppen.

1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss

- 1.7.1 Der Bundeskampfrichter-Ausschuss unterstützt den Bundeskampfrichter-Referenten bei der Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr. Er besteht aus maximal sechs Personen. Ihm gehören an:
- Der Bundeskampfrichterreferent als Vorsitzender
 - Fünf Kampfrichter, die vom Bundeskampfrichterreferenten berufen werden.
- 1.7.2 Die Aufgaben des Bundeskampfrichter-Ausschusses sind:
- Organisation des Kampfrichtereinsatzes im nationalen Sportverkehr
 - Präzisierung und Kommentierung der IJF-Wettkampffregeln bzw. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Beschlussfassung durch die Kampfrichter-Tagung und anschließende Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung
 - Beobachtung und Schulung der Bundeskampfrichter/innen und -anwärter/innen
- 1.7.3 Die Einberufung des Bundeskampfrichter-Ausschusses erfolgt durch den Bundeskampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

2. Gliederung des Sportverkehrs

2.1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des DJB wird in folgende Ebenen untergliedert:

- a. Bundesebene bzw. Bundesebene Nord und Süd
Die Gruppen Nord, Nordost und West bilden die Bundesebene Nord, die Gruppen Mitte, Südwest und Süd die Bundesebene Süd.
- b. Gruppenebene
 - Gruppe Nord: Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NS), Schleswig Holstein (SH)
 - Gruppe Nordost: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Mecklenburg-Vorpommern (MV)
 - Gruppe West: Nordrhein-Westfalen (NW)
 - Gruppe Mitte: Thüringen (TH), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST)
 - Gruppe Südwest: Hessen (HE), Pfalz (PF), Rheinland (RL), Saarland (SA)
 - Gruppe Süd: Baden (BA), Bayern (BY), Württemberg (WÜ)

2.2 Veranstaltungen

2.2.1 Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom DJB, den Landesverbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden.

2.2.2 Der DJB veranstaltet folgende Meisterschaften:

- a. Gruppen-Einzelmeisterschaften U14 m/w, U17 m/w, U20 m/w
- b. Deutsche Einzelmeisterschaften der Landesverbände für Frauen und Männer
- c. Deutsche Einzelmeisterschaften U17 m/w, U20 m/w, Männer/Frauen, Ü30 m/w
- d. Internationale Deutsche Einzelmeisterschaften U17 m/w, U20 m/w, Männer/Frauen
- e. Gruppen-Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U14 m/w, U17 m/w
- f. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U17 m/w
- g. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände U17+U20 m/w
- h. Gruppen-Mannschaftsmeisterschaften (Regionalliga)
- i. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften (Bundesliga)
- j. Deutsche Kata-Meisterschaften U18, Erwachsene

2.2.3 Weitere Veranstaltungen des DJB:

- a. Länderkämpfe
- b. Nationale und internationale Turniere
- c. Ranglistenturniere
- d. Pokalrunde

2.3 Ausschreibung

- 2.3.1 Alle offiziellen Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 2.3.2 Der zuständige Referent einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung vor einer Veröffentlichung prüfen.
- 2.3.3 Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

2.4 Ehrenpreise

- 2.4.1 Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren.
- 2.4.2 Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jeder Kämpfer der erst- und zweitplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschafts-urkunden und jeder Kämpfer erhält eine Einzelurkunde.
- 2.4.3 Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

2.5 Bewerbung und Ausrichtung

- 2.5.1 Bewerbungen um die Ausrichtung von DJB-Veranstaltungen sind über die zuständigen Landesverbände an die DJB-Geschäftsstelle zu richten.
- 2.5.2 Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet das DJB-Präsidium auf Vorschlag der Fachgremien. Über die Vergabe von Gruppenmeisterschaften entscheiden die Gruppenkoordinatoren.
- 2.5.3 Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss die Leistungen des DJB und des Ausrichters fixieren.
- 2.5.4 Der DJB kann die Rechte an den Veranstaltungen an eine dritte Partei übertragen, die dann Vertragspartner des Ausrichters wird.

2.6 Sportliche Leitung

- 2.6.1 Die sportliche Leitung bei offiziellen DJB-Veranstaltungen erfolgt im Nachwuchsbereich durch den/die Bundesjugendleiter/in, im Erwachsenenbereich durch den/die Sportreferenten/in, im Bereich der Bundesliga durch den Bundesligareferenten und im Kata-Bereich durch den Bundes-Kata-Beauftragten. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- 2.6.2 Bei Veranstaltungen der Gruppen obliegt die sportliche Leitung den zuständigen Gruppenkoordinatoren.
- 2.6.3 Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

- 2.6.4 Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.
- 2.6.5 Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.
- 2.6.6 Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abubrechen ist.

2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der EJU/IJF angehören.

2.8 Kampfregelein

- 2.8.1 Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregelein durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregelein, ergänzt durch die Kommentare des DJB.
- 2.8.2 Bei allen DJB-Veranstaltungen wird in blauen und weißen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.
- 2.8.3 Für die Altersklassen im Nachwuchsbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser WO.
- 2.8.4 Die Wettkampfmatte muss auf Landesebene ab Altersklasse U20 eine Größe von mindestens 6x6 m und eine Sicherheitsumrandung von 3 m haben. Die gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen zwei Matten beträgt mindestens 3 m, Abstände zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m. Ab Gruppenebene mindestens 7x7 m Mattengröße, Sicherheitsumrandung 3 m; Abstand zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m.

2.9 Wettkampfsystem

- 2.9.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB-Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen (siehe Anhang).
- 2.9.2 Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.
Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Wertungspunkten gegeben.
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:
- a. wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,

- b. wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
- c. wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt waren, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.
Vor der Auslosung ist eine Mannschaftsaufstellung mit den in Frage kommenden Gewichtsklassen abzugeben.

Stichkämpfe werden nach dem Golden-Score-Prinzip ausgetragen.

2.9.3 In der Bundesliga gilt eine Sonderregelung.

2.10 Kampfrichter

2.10.1 Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen DJB-Veranstaltungen ist der Bundeskampfrichterreferent zuständig.

2.10.2 Bei offiziellen DJB-Veranstaltungen (mit Ausnahme der DEM Ü30) trägt grundsätzlich der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter.
Für den Bereich der Bundesliga gelten separate Regelungen.

3. Sportverkehr

3.1 Altersklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine DJB-Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

3.1.1 Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

a. Nachwuchsbereich

männliche/weibliche Jugend unter 11 Jahren:	8-10 Jahre	(U11 m/w)
männliche/weibliche Jugend unter 14 Jahren:	11-13 Jahre	(U14 m/w)
Männer/Frauen unter 17 Jahren	14-16 Jahre	(U17m/w)
Frauen unter 20 Jahren	16-19 Jahre	(U20w)
Männer unter 20 Jahren	17-19 Jahre	(U20m)

b. Erwachsenenbereich

Frauen/Männer ab 17 Jahre

c. Frauen/Männer Ü30

Frauen: Altersklassen	30-34 Jahre
	35-39 Jahre
	40-44 Jahre
	45-49 Jahre
	50-54 Jahre
	55-60 Jahre
	über 60 Jahre

Männer: Altersklassen	30-34 Jahre
	35-39 Jahre
	40-44 Jahre
	45-49 Jahre
	50-54 Jahre
	55-59 Jahre
	60-64 Jahre
	über 65 Jahre

- 3.1.2 Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet das festgelegte Alter vollendet.
- 3.1.3 Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen können der/die Bundesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.
- 3.1.4 Die Wettkämpfe der U11 liegen in Verantwortung der Landesverbände. Meisterschaften sind bis Landesebene zulässig.

3.2 Gewichtsklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Gewichtsklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Gewichtsklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

3.2.1 In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Männlicher Bereich

U11	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahe Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U14	Einzel Mannschaft	-31, -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, +60 kg -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, +55 kg
U17	Einzel Mannschaft	-43 -46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg -46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 kg
U20		-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
Männer/Männer Ü30		-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg

Weiblicher Bereich

U11	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahe Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U14	Einzel Mannschaft	-30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
U17	Einzel Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U20		-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
Frauen/Frauen Ü30		-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg

- 3.2.2 In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen. Der Start ist bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. (Beispiel: für den Start in der Gewichtsklasse bis 66 kg muss das Körpergewicht mindestens 60,1 kg betragen und darf 66 kg nicht überschreiten. Bei Dezimalanzeigen wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Für den Bereich Bundesliga gilt eine Gewichtstoleranz von bis zu einem Kilogramm.
- 3.2.3 Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften U20 w und U20 m gelten die Gewichtsklassen der Frauen und Männer. Zusätzlich wird für die Frauen die Gewichtsklasse -44kg, bei den Männern die Gewichtsklasse -55 kg ausgetragen.
- 3.2.4 Bei Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich sind der Start und das Wiegen in der nächst höheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächst höhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der betreffende Kämpfer in der seinem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.

- 3.2.5 Zusatzregelung zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich: Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen. Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist der Jahrgang, nicht das Alter.
- 3.2.6 Mindestgewicht bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren im Nachwuchsbereich:
 U14w: Klasse bis 33 kg: mehr als 28 kg, Klasse über 57 kg: mehr als 52 kg
 U14m: Klasse bis 34 kg: mehr als 28 kg, Klasse über 55 kg: mehr als 50 kg
 U17w: Klasse bis 44 kg: mehr als 36 kg, Klasse über 70 kg: mehr als 63 kg
 U17m: Klasse bis 46 kg: mehr als 40 kg, Klasse über 73 kg: mehr als 73 kg

3.3 Wettkampfzeiten

Grundsätzlich gelten folgende effektive Kampfzeiten:

U11 m/w	2 Minuten
U14 m/w	3 Minuten
U17 m/w	4 Minuten
U20 m/w	4 Minuten
Frauen	5 Minuten
Männer	5 Minuten
M+F Ü30: 30-59	3 Minuten
M+F:Ü30: 60-	2 Minuten

3.4 Teilnahmeberechtigung

- 3.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 7. Kyu , in der Altersklasse U 11 den 8. Kyu besitzen.
- Die Mindestgraduierung bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen ist der 1. Kyu.
 Die Mindestgraduierung bei den Deutschen Kata Meisterschaften ist der 3. Kyu.
- 3.4.2 Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.
- 3.4.3 Hinsichtlich der Startberechtigung in der Bundesliga gelten die Regelungen gemäß Punkt 4 dieser Ordnung.
- 3.4.4 Bei Mannschaftsmeisterschaften des Nachwuchsbereichs, bei denen die Mannschaften mit sieben oder mehr Kämpfern antreten, können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaft (KG) zusammenschließen. Alternativ ist (pro Verein) die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstärtern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig. Die Meldungen der Kampfgemeinschaften bzw.

der Fremdstarter muss bis vier Wochen vor der entsprechenden Gruppenmeisterschaft erfolgen.

- 3.4.5 In der AK U 11 dürfen Mädchen und Jungen an gemeinsamen Wettkämpfen teilnehmen (d. h. Mädchen und Jungen dürfen gegeneinander kämpfen). Diese Teilnahmemöglichkeit muss jeweils in der Ausschreibung konkret angegeben werden.
- 3.4.6 Alle DJB-Kader (D/C, C, B, A) dürfen bei Einzelmeisterschaften in höheren Altersklassen starten.
- 3.4.7 Die beim DJB angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer/innen haben kein Startrecht.

3.5 Ausländerstart

- 3.5.1 Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Männer und Frauen, der U20 sowie den Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.
Ausländische Judoka U18 sind bei der DEM U20 startberechtigt.
- 3.5.2 Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

3.6 Startrechtwechsel

- 3.6.1 Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- 3.6.2 In den Altersklassen U17 und jünger entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen. Ist der Wechsel des Wohnorts mit einem Schulwechsel verbunden (Bescheinigung der neuen Schule ist vorzulegen), so genügt der Nachweis der Anmeldung eines 2. Wohnsitzes.
- 3.6.3 Die Startberechtigung in der Landesverbands-Mannschaft ist immer entsprechend der Verbandszugehörigkeit des neuen Vereins gegeben und an diese gebunden; sie unterliegt keiner Sperrfrist.

- 3.6.4 Nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsels überhaupt greift) ist eine Mannschaftsstartberechtigung für den neuen Verein unter Anrechnung auf dessen Fremdstarterkontingent bzw. für einen dritten Verein zulässig. Eine Freigabe durch den alten Verein ist nicht erforderlich.

3.7 Meldungen

- 3.7.1 Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein oder den Landesverband abgegeben.
- 3.7.2 Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen.
Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die vom DJB veranstalteten Meisterschaften werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.7.3 Sofern bei internationalen Veranstaltungen und bundesoffenen Turnieren Nachmeldungen zugelassen werden, kann der Veranstalter für diese ein um bis auf das Doppelte erhöhte Meldegeld festlegen.
- 3.7.4 Die Ausschreibung der DEM Ü30 regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Gewichtsklassen, Kampfmodus, sportlicher Leitung und Kampfrichtern.
- 3.7.5 Die Ausschreibung der Deutschen Kata-Meisterschaft regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Wettkampfmodus und Wertungsrichtern.

3.8 Beschickungsmodus

- 3.8.1 Für die Veranstaltungen im Erwachsenenbereich gelten folgende Regelungen:
- 3.8.1.1 Die Startberechtigung für die Deutschen Einzelmeistermeisterschaften der Landesverbände M/F setzt sich wie folgt zusammen:
- Die Teilnehmer/innen der Landesverbände entsprechend folgendem Teilnehmerschlüssel (pro Geschlecht: Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse / zusätzliche Starter/innen für alle Gewichtsklassen)
ARGE BA+WÜ 3/6, BB 2/3, BE 2/3, BY 2/3, HE 2/3, HB 1/3, HH 1/3, MV 1/3, NS 2/3, NW 4/3, PF 1/3, RL 1/3, SA 1/3, SH 1/3, SN 2/3, ST 1/3, TH 1/3
 - A-, B-, C (U23)-Kader mit mindestens drei SWC/WC-Einsätzen, aber ohne Leistungsbestätigung (Platz 1-5 bei SWC oder 1-3 bei WC)

- 3.8.1.2 Bei den Deutschen Einzelmeisterschaften Frauen/Männer sind in jeder Gewichtsklasse startberechtigt:
- die Mitglieder des DJB Top Kaders (Weltmeisterschaften 1-9; Europameisterschaften 1-3; Super World Cup 1-5; World Cup 1-3)
 - die Medaillengewinner/innen des Vorjahres
 - die Medaillengewinner/innen der Deutschen Einzelmeisterschaften der Landesverbände des Vorjahres
 - die Plätze 1-8 der bereinigten nationalen Rangliste
 - Die U20/WM- und U20/EM-Starter/innen und Ersatz
 - die U20/Deutschen Meister/innen
- Auf Antrag des Trainerrats können weitere Athleten/innen zusätzlich gesetzt werden.
- 3.8.1.3 Bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften Frauen/Männer sind alle A-, B- und C-Kaderathleten startberechtigt. Zusätzlich kann jeder Landesverband
- | | |
|------------------------|------------------|
| bis 10.000 Mitglieder | je einen Kämpfer |
| bis 20.000 Mitglieder | je zwei Kämpfer |
| über 20.000 Mitglieder | je drei Kämpfer |
- pro Gewichtsklasse melden. Die Landesverbände können einen Athleten zusätzlich für eine Gewichtsklasse melden, wenn dadurch das Gesamtkontingent nicht überschritten wird.
- 3.8.1.4 Zu den Gruppenmeisterschaften sind alle Angehörigen des C-Kaders gesetzt. Den Beschickungsmodus zu den Gruppenmeisterschaften regeln die Gruppen selbst.
- 3.8.1.5 Startberechtigt bei den Deutschen Katameisterschaften sind je Wettbewerb zwei Paare je Landesverband bis 10.000 gemeldeten Mitgliedern, drei Paare je Landesverband bis zu 20.000 Mitgliedern, vier Paare je Landesverband über 20.000 gemeldeten Mitgliedern. Das Mindestalter für den Start in Erwachsenen-Disziplinen beträgt 15 Jahre. Jeder Teilnehmer ist nur einmal startberechtigt, entweder als Tori oder als Uke. Doppelstart in der Jugend- und in der Erwachsenenklasse ist nicht zulässig. Bilden Sportler aus unterschiedlichen Landesverbänden ein Team, starten sie für den Landesverband, bei dem sie sich qualifiziert haben.
- 3.8.2 Für die Veranstaltungen im Nachwuchsbereich gelten folgende Regelungen:
- 3.8.2.1 Zu den Deutschen Meisterschaften U20 m/w kann jede Gruppe vier Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. Der C-Kader wird gesetzt. Die Gesetzten kommen auf freie Listenplätze.
- 3.8.2.2 Zu den Internationalen Meisterschaften U20 m/w wird der C-Kader gesetzt. Darüber hinaus können die Bundestrainer noch jeweils zwei Kämpfer pro Gewichtsklasse setzen. Alle anderen Teilnehmer werden, nach Landesverbänden getrennt, dazugelost. Jeder Landesverband kann vier Kämpfer und vier Kämpferinnen (NRW jeweils acht) melden.

- 3.8.2.3 Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften kann jede Gruppe vier Teilnehmer pro Gewichtsklasse melden. Grundsätzlich sind dies die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaften. (siehe auch 3.8.1.1)
- 3.8.2.4 Zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände kann jeder Landesverband je eine Mannschaft männlich und weiblich melden.
- 3.8.2.5 Zu den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften kann jede Gruppe zwei Mannschaften entsenden. Der Titelverteidiger ist auch ohne vorherige Qualifikation startberechtigt, es sei denn, er verweigert die Ausrichtung der Meisterschaften. Nimmt er an der Gruppen-Vereinsmannschaftsmeisterschaft teil, so unterliegt er den Qualifikationskriterien; erreicht er das Finale, so tragen die beiden Drittplatzierten einen Stichkampf zur Teilnahme an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften aus.
- 3.8.2.6 Mitglieder der DJB-Nationalkader können zusätzlich durch die Bundestrainer nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten gesetzt werden.
- 3.8.3 Startet ein gesetzter Judoka bei einer Gruppenmeisterschaft, so gelten für ihn die üblichen Qualifikationskriterien für die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

3.9 DJB-Berufungen

- 3.9.1 DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- 3.9.2 Ist ein Judoka wegen einer DJB Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
- im Nachwuchsbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in die Startberechtigung für den nächst höheren Qualifikationswettkampf erteilen.
 - Im Erwachsenenbereich kann der Sportdirektor die Teilnahme an weiteren Qualifikationswettkämpfen regeln.

3.10 Wiegen

- 3.10.1 Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.
- 3.10.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.

- 3.10.3 Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- 3.10.4 Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist verboten.

3.11 Erste Hilfe

- 3.11.1 Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung sichergestellt werden. Ab Gruppenebene muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- 3.11.2 Verletzungen
Die sportliche Leitung bzw. der Arzt kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich

3.12.1 Mattenfläche

Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei

U11 m/w:	5m x 5m	Sicherheitsfläche 2m	Zwischenraum 3m
U14 m/w:	5m x 5m	Sicherheitsfläche 3m	Zwischenraum 3m
U17 m/w:	6m x 6m	Sicherheitsfläche 3m	Zwischenraum 3m

3.12.2 Judogi

Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 17 Jahren ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im Übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.

3.12.3 Shime-waza

Bei der U11 und U14 sind alle Würgetechniken verboten.

3.12.4 Kansetsu-waza

3.12.4.1 Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.

3.12.4.2 Bei der U14 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.

3.12.4.3 Bei der U14 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

3.12.5 Tachi-waza

3.12.5.1 Bei der U11 ist Tani-otoshi verboten.

3.12.5.2 Bei der U11 und U14 sind verboten:

- a. Beinfass-Techniken als Angriffstechniken (wie z.B. Kata-ashi-dori, Ryo-ashi-dori, Morote-gari, Koshiki-daoshi und deren Varianten)
- b. Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden
- c. Abtauchtechniken
- d. Der Griff in und um den Nacken (mit oder ohne Jacke)
- e. Der Griff über die Schulter oder über den Arm auf den Rücken
- f. Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) werden in der U11 und U14 nicht bewertet.

3.12.5.3 Die „5-Sekunden-Regelung“ findet in der U11 und U14 keine Anwendung.

3.12.6 Bestrafungen

Bei der U11 und U14 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen und dem zuwiderhandelnden Kämpfer wird die verbotene Handlung erklärt.

Eine Bestrafung mit Shido erfolgt erst im Wiederholungsfalle. Ausnahmen sind die verletzungsgefährlichen Handlungen, die mit Hansoku-make zu bestrafen sind. Hier erfolgt die Bestrafung bereits beim ersten Mal.

3.12.7 Wettkampfausschluss nach Diving

In den Altersklassen U17 und jünger werden Kämpfer, die wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung solcher Techniken wie Uchi-mata, Harai-goshi etc. durch das Beugen nach vorn und unten, wobei der Kopf zuerst in die Tatami „taucht“, mit Hansoku-make bestraft wurden, zu ihrem eigenen Schutz aus dem weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

3.12.8 Golden Score

Bei allen Meisterschaften und Turnieren unterhalb und einschließlich der U17 soll die Dauer des „Golden-Score“-Wettkampfes auf die halbe Zeit wie die für den vorherigen Kampf angesetzt werden.

3.13 Werbung

3.13.1 Bei offiziellen Veranstaltungen im Bereich des DJB darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:

- 3.13.1.1. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Jacke höchstens drei Werbeaussagen bzw. Logos der Hersteller tragen. Wenn das Logo des Herstellers auf dem Schulterstreifen verwendet wird, ist eine maximale Größe von 25 x 5 cm möglich. Beide Schulterstreifen können das Logo des Herstellers tragen. Die zweite und dritte Werbeaussage ist auf den Ärmeln anzubringen. Ihre maximale Größe beträgt 10 x 10 cm pro Werbeaussage. Die Werbung auf den Ärmelseiten kann unterschiedlich sein.

Davon ausgenommen sind die Herstellerangaben und das Logo des Welt- und Europaverbandes auf dem unteren Jackenrand.

- 3.13.1.2. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Hose höchstens eine Werbeaussage des Herstellers in der maximalen Größe von 25 cm² haben.
 - 3.13.1.3. Auf dem Rücken der Wettkampfbekleidung kann der Name des Kämpfers aufgebracht werden. Die Höhe der Buchstaben darf höchstens 7 cm, die Gesamtlänge höchstens 30 cm betragen. Der Name muss 4 cm unterhalb des Kragenrandes angebracht werden.
Auf dem Rücken kann weiterhin der Name des Vereins oder die Gewichtsklasse angebracht werden und darf die Größe 30 x 15 cm nicht überschreiten. Die Werbung in der Größe von 30 x 15 cm gehört dem Veranstalter. Diese Aussage steht direkt unter der Vereins-/Gewichtsklasse.
 - 3.13.1.4. Auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung ist keine Werbung zugelassen. Lediglich Vereins-, Kader oder Leistungsabzeichen sind in der üblichen Form und Größe zugelassen.
- 3.13.2. Für den Bereich der Bundesliga gelten gesonderte Werberichtlinien.
- 3.13.3. Unzulässige Werbung ist:
- 3.13.3.1. Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol
 - 3.13.3.2. Werbung unmittelbar am Körper
 - 3.13.3.3. Werbung, die dem Zweck und den Zielen des DJB widerspricht
- 3.13.4. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung zu ahnden.
Wird der Verstoß erst nach dem Wettkampf festgestellt, ist die DJB-Rechtsordnung anzuwenden.

4. Ligen

Vorbemerkungen zu den Ligen

Der DJB führt jährlich Mannschaftswettbewerbe für Frauen und Männer in folgenden Leistungsklassen durch:

- 1. Bundesliga Männer (16 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 8 Mannschaften)
- 1. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)

- 2. Bundesliga Männer (16 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 8 Mannschaften)
- 2. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)

- Regionalliga Männer (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)
- Regionalliga Frauen (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)

Die 1. und 2. Judo-Bundesliga als auch die Regionalliga sind Vereinseinrichtungen des DJB, die der DJB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine oder Regionalligavereine zur Verfügung stellt. Diese Vereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DJB. Diese Wettkampfordnung regelt primär die Angelegenheiten der Bundesliga und Regionalliga, ergänzend gelten die Rechtsordnung des DJB, die Passordnung des DJB sowie die für den Bereich des DJB gültigen Kampfregeln.

4.1 Bundesliga

4.1.1 Allgemeines

- 4.1.1.1 Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- 4.1.1.2 Pro Verein kann nur eine Mannschaft in der Bundesliga Männer bzw. Frauen starten.
- 4.1.1.3 Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.
- 4.1.1.4 Über Einführung und Auflösung der Bundesliga entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.

- 4.1.1.5 Die Bestimmungen dieser Ordnungen werden ergänzt durch eine jährliche Ligavereinbarung zwischen dem DJB und jedem teilnehmendem Verein. Die Inhalte der Ligavereinbarung zur Durchführung der jeweiligen Bundesliga werden auf Vorschlag des Bundesligaausschusses durch den DJB-Gesamtvorstand beschlossen und als Ligavereinbarung den teilnehmenden Vereinen zur Unterschrift vorgelegt.

4.1.2 Bundesliga-Tagung

- 4.1.2.1 Die Bundesliga-Tagung wählt mittelbar über die Vertreter der Bundesligavereine den Bundesligareferenten als DJB-Vorstandsmitglied. Die Bundesliga-Tagung fasst mittelbar über den Bundesligaausschuss Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung.
- 4.1.2.2 Zur Bundesliga-Tagung kann jede Bundesligamannschaft einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter entsenden. Jede Bundesligamannschaft hat eine Stimme. Jeder Vertreter kann maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Gäste bedürfen einer gesonderten Zulassung.

4.1.3 Bundesligaausschuss / Liga-Exekutive

- 4.1.3.1 Die Kosten des Bundesligaausschusses und der Liga-Exekutive werden durch das Startgeld der Bundesligavereine getragen.
- 4.1.3.2 Grundsätzliche Angelegenheiten der Bundesligen und alle Angelegenheiten zur Veränderung von Teil 4 dieser WO werden durch den Bundesligaausschuss geregelt.
- 4.1.3.3 Die Liga-Exekutive ist gemäß 1.5.4 für alle aktuellen Angelegenheiten der laufenden Saison zuständig.
- 4.1.3.4 Jeder Bundesligaverein kann die Liga-Exekutive bei Streitigkeiten und Problemen anrufen. In diesem Fall hat der beantragende Verein vorher einen Vorschuss in Höhe von € 1.000,- zu hinterlegen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive. Stimmenthaltungen eines Mitglieds bei Beschlüssen des Dreier-Gremiums sind unzulässig. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und alle betroffenen Parteien sind unverzüglich zu informieren. Wird das Anliegen des Vereins von der Liga-Exekutive zurückgewiesen, trägt der Bundesligaverein die notwendigen Kosten des Beschlussverfahrens einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des Dreierausschusses in Höhe der DJB -Spesenordnung.

4.1.3.5 Die Liga-Exekutive hat die Möglichkeit aus eigenem Antrieb tätig zu werden und die Beteiligten zu Stellungnahmen aufzufordern.

4.1.3.6 Die Rechtsordnung des DJB findet entsprechende Anwendung.

4.1.4 Mannschaftsstartgenehmigung

4.1.4.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftsstartgenehmigung eines Bundesligavereins ist:

- a) die schriftliche Meldung des Vereins mit der offiziellen DJB-Mannschaftsstartliste beim zuständigen Landesverbandssportreferenten,
- b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe,
- c) die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 1.000,-- beim DJB, Sollte ein Verein eine Bundesligamannschaft im Männer- und Frauenbereich aufweisen, so ist eine Gesamtkautions in Höhe von 1.500,-- für beide Mannschaften zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unbefristete und unverzinsliche Bürgschaft eines Kreditinstitutes auf erste Anforderung erbracht werden. Vereine, die aus der Bundesliga absteigen oder zurückziehen, bekommen ihre Kautions erst dann zurück, wenn keine Forderungen mehr seitens des DJB bestehen.
- d) die Überweisung eines Startgeldes in Höhe von € 2.045,-- für die 1. Buli Männer
von € 2.045,-- für die 2. Buli Männer
von € 1.022,-- für die 1. Buli Frauen
von € 1.022,-- für die 2. Buli Frauen
auf das Konto des DJB
- e) die Teilnahme einer Jugendmannschaft des Bundesligavereins an den Qualifikationsmeisterschaften im jeweiligen Landesverband und zwar bei einem Aufsteiger in die Bundesliga in der erstmaligen Bundesligasaison, ansonsten muss bei Wiederbeantragung der Mannschaftsstartgenehmigung der Bundesligaverein mit seiner Jugendmannschaft an den Qualifikationskämpfen desjenigen Jahres teilgenommen haben, das der beantragten Saison vorhergeht; die Anerkennung der jeweiligen Ligaverinbarung und dieser Wettkampfordnung durch den Bundesligaverein und dessen einzelne Kämpfer, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.

4.1.4.2 Diese vorgenannten Voraussetzungen müssen bis spätestens 15. Februar der jeweiligen Saison erfüllt sein und bis 1. März der Saison durch Vorlage entsprechender Belege der DJB-Geschäftsstelle nachgewiesen sein.

4.1.4.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit einer Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautions in Höhe von € 1.000,-- für die jeweilige Mannschaft zugunsten des DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, so ist ihnen

der austretende Verein pro Kampftag zum Schadensersatz bis zur Höhe von 2.000,--€ für die 1. Liga und bis zur Höhe von 1.000,-- € in der 2. Liga verpflichtet. Im Falle eines Austritts einer Vereinsmannschaft nach Saisonbeginn aber vor Ende der Vorrundenkampftage aus der Bundesliga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Scheidet ein Verein freiwillig aus der Bundesliga aus, ist er für die laufende Saison nicht mehr in der Bundesliga startberechtigt. Der ausscheidende Verein hat mit seiner Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten.

- 4.1.4.4 Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-Startrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison mit einer Mannschaft nicht wahrzunehmen, so ist dies dem DJB bis spätestens 2 Monate vor Ende der Saison schriftlich zur Kenntnis zu geben. In diesem Falle verfällt die Kautions grundsätzlich zugunsten des DJB, sofern nicht ein weiterer Verein für diesen ausscheidenden Bundesligaverein in die Bundesliga aufsteigt. Verzichtet ein Bundesliga-Verein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der vorgenannten Frist, verfällt die Kautions ausnahmslos zugunsten des DJB. Entstehen einer Bundesligamannschaft durch den Austritt eines Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, z.B. durch Verlust eines Kampftages, so ist ihr der austretende Verein bis zur Höhe von jeweils € 500,-- pro Kampftag zum Schadensersatz verpflichtet.
- 4.1.4.5 Solange noch Sanktionsgelder aus abgelaufenen Wettkampfsaisons offen sind, besteht kein Startrecht in der Bundesliga. Sollten Sanktionsgelder nicht bis zum 01.12. der laufenden Saison bezahlt worden sein oder sollte mit der Liga-Exekutive keine Zahlungsmodalität getroffen worden sein, wird dies als Verzicht des Bundesligavereines auf sein Startrecht angesehen.

4.1.5 Einzelstartgenehmigung

- 4.1.5.1 Ein Verein hat für seine Kämpfer eine Startberechtigung zu beantragen. Startberechtigt in der Bundesliga Männer sind Männer und Männer U20. Ein Verein kann dabei für Kämpfer anderer Vereine die Doppelstartgenehmigung beantragen, wenn dieser nicht Mitglied in diesem Bundesligaverein ist. Voraussetzung für die Doppelstartgenehmigung ist die Genehmigung des Stammvereins.
- 4.1.5.2 Ein Judoka kann während einer Saison nur für eine Mannschaft in der Bundesliga starten.
- 4.1.5.3 Alle auf der Mannschaftsliste aufgeführten Judoka müssen Mitglied in einem dem DJB angeschlossenen Verein sein.
- 4.1.5.4 Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft, von denen eine die deutsche ist, ist der Judoka als Deutscher im Sinne dieser Ordnung anzusehen. Dies gilt nicht, sofern er bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land als Deutschland in den letzten zwei Jahren gestartet ist oder sofern er international in den letzten zwei Jahren für ein ande-

res Land als Deutschland gestartet ist. In diesen Fällen wird er trotz doppelter Staatsbürgerschaft nicht als Deutscher behandelt.

- 4.1.5.5 Eine Kämpferstartgenehmigung für eine Saison ist zu versagen, wenn sich der Judoka nicht dieser Ordnung und der Ligavereinbarung sowie den rechtmäßigen Sanktionen der vorangegangenen Saison unterworfen hat.
- 4.1.5.6 Der Landessportreferent überprüft die Angaben zur Startberechtigung der Kämpfer/innen nach 4.5.1, 4.5.2, 4.5.4 und 4.5.5 sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Teilnahme einer Jugendmannschaft nach 4.4.1 e) und bestätigt die Kämpferstartberechtigung in der Mannschaftsliste. Die vollständig geprüfte Mannschaftsliste ist bis spätestens 01.03. der Saison an die DJB-Geschäftsstelle zu übersenden. Der Landessportreferent hat die Unterlagen zur Prüfung der Angaben zur Startberechtigung aufzubewahren und hat sie dem DJB auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 4.1.5.7 Der DJB überprüft die weiteren Angaben zur Startgenehmigung dieser Ordnung und erteilt die entsprechende Startgenehmigung, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Startberechtigung. Eine zu Unrecht erteilte Startgenehmigung ist unwirksam, wobei kein guter Glaube schützt. Kann die Startberechtigung bis zum 01.03. nicht überprüft werden, erhält der betreffende Kämpfer kein Startrecht. Die Nichterteilung erfolgt durch Streichung des Namens aus der Mannschaftsliste.
- 4.1.5.8 Der jeweilige Verein hat selbst anhand des Mitgliedsausweises seiner Kämpfer für die Gültigkeit, die Vereinszugehörigkeit sowie die sonstigen Voraussetzungen für einen Bundesligastart seiner Kämpfer ein zu stehen. Der Verein garantiert für die Richtigkeit seiner Angaben ausnahmslos.
- 4.1.5.9 Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

4.1.6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen

- 4.1.6.1 Die Auslosung der Wettkampfpaarungen der Bundesliga Frauen und der Bundesliga Männer erfolgt vor Beginn der Vorrunde. In der Bundesliga Männer hat die Auslosung 2 Jahre Gültigkeit, wobei im 2. Jahr das Heimrecht wechselt. Bei den Frauen gilt die Auslosung für eine Saison.
- 4.1.6.2 Die Auslosung erfolgt durch den Bundesligaausschuss bzw. seine Beauftragten. Vertretern der Bundesliga-Vereine ist die Anwesenheit bei der Auslosung gestattet.
- 4.1.6.3 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von der sportlichen Leitung unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe in den jeweiligen Gewichtsklassen durchgeführt werden. Die Auslosung der Kampf-

reihenfolge erfolgt nur einmal pro Veranstaltungstag und ist maßgebend für alle Mannschaftskämpfe an diesem Tag.

- 4.1.6.4 Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga werden jeweils zu festgesetzten Terminen ausgetragen. Die Termine werden in der Ligavereinbarung festgelegt.
- 4.1.6.5 Vereine, die an dem Einsatz einer oder mehrerer Leistungsträger aufgrund von Verpflichtungen der Leistungsträger durch Aufgaben oder Berufungen des DJB oder durch eine Europacupteilnahme eines Bundesligaverieines an diesem Tag gehindert sind, können schriftlich Terminverschiebung beantragen. Der DJB versucht, nach Absprache mit den Vereinen einen Ausweichtermin festzulegen.
- 4.1.6.6 In anderen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Verschiebung des Kampftages. In Ausnahmefällen kann auf Antrag aller beteiligten Vereine und nach Zustimmung der Liga-Exekutive eine Verlegung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens bis Ende Februar beim DJB eingegangen sein.
- 4.1.6.7 Reist eine Mannschaft nach Beendigung der offiziellen Wiegezeit zu einem angesetzten Bundesligawettkampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte, sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte.
- 4.1.6.8 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Bundesligawettkampf nicht an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte, sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte.

4.1.7 Bewertung

- 4.1.7.1 Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte. Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelkampfpunkte, nicht die Wertungspunkte, ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinnpunkt.
- 4.1.7.2 Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung die Differenz der Wertungspunkte über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegpunkte vor Wertungspunkten). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den

Sieg für sich verbuchen konnte. Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, werden Stichkämpfe in drei Gewichtsklassen durchgeführt. Die Stichkämpfe werden nach Golden Score durch Pflichtentscheid entschieden.

4.1.8 Kampfrichterkosten

Der jeweilige Ausrichter eines Kampftages hat die Kosten für die eingesetzten Kampfrichter zu zahlen. Es werden die Kosten gemäß der DJB-Reisekostenordnung erstattet. Die Auszahlung erfolgt direkt am Kampftag durch den Ausrichter. Der gastgebende Verein hat die verauslagten Kampfrichterkosten der Kampftage Vorrunde beim DJB einzufordern, wobei der DJB innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung die verauslagten Kampfrichterkosten ersetzt. In der Play-off-Runde, der Endrunde und bei einem möglichen Relegationskampf hat der gastgebende Verein die Kampfrichterkosten von den beteiligten Vereinen anteilig einzufordern.

4.1.9 Modus 1. Bundesliga Männer

4.1.9.1 Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Pro Wettkampftag kann eine Pause von 30 Minuten eingelegt werden. Pro Wettkampf sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.9.2 Wettkampfpaarungen

4.1.9.2.1 Vorrunde

4.1.9.2.1.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 7 Wettkampftagen durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

4.1.9.2.1.2 Jeder Verein erhält in der Vorrunde mindestens drei, maximal vier Heimveranstaltungen.

4.1.9.2.1.3 Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison für die ungeraden Kalenderjahre durch Setzen und im Losverfahren ermittelt. Diese Auslosung ist für zwei Jahre gültig, wobei das Heimrecht im Folgejahr, also in geraden Kalenderjahren, wechselt.

4.1.9.2.2 Kampfpaarungen Vorrunde:

1. Kampftag				5. Kampftag			
Team	1	:	Team 2	Team	1	:	Team 6
Team	7	:	Team 3	Team	2	:	Team 5
Team	6	:	Team 4	Team	3	:	Team 4
Team	8	:	Team 5	Team	8	:	Team 7
2. Kampftag				6. Kampftag			
Team	3	:	Team 1	Team	7	:	Team 1
Team	2	:	Team 8	Team	6	:	Team 2
Team	4	:	Team 7	Team	5	:	Team 3
Team	5	:	Team 6	Team	4	:	Team 8
3. Kampftag				7. Kampftag			
Team	1	:	Team 4	Team	1	:	Team 8
Team	2	:	Team 3	Team	2	:	Team 7
Team	7	:	Team 5	Team	3	:	Team 6
Team	8	:	Team 6	Team	4	:	Team 5
4. Kampftag							
Team	5	:	Team 1				
Team	4	:	Team 2				
Team	3	:	Team 8				
Team	6	:	Team 7				

4.1.9.2.3 Meisterrunde 8. Kampftag

- 4.1.9.2.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird eine Meisterrunde ausgetragen, an der die vier ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also acht Mannschaften, startberechtigt sind.
- 4.1.9.2.3.2 In der Meisterrunde des 8. Kampftages werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.
- 4.1.9.2.3.3 Kampfpaarungen Meisterrunde:
 A) 1. Nord – 4. Süd B) 1. Süd – 4. Nord
 C) 2. Nord – 3. Süd D) 2. Süd – 3. Nord
 Bei jeder Kampfpaarung treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander. Dies sind vier Wettkampforte.
- 4.1.9.2.3.4 Ausrichter des achten Kampftages sind die zwei bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Vorrunden.
- 4.1.9.2.3.5 Die Meisterrunde wird im KO-System durchgeführt. Es findet kein Rückkampf statt. Die siegreichen Mannschaften der Meisterrunde sind für die Finalrunde qualifiziert.

4.1.9.2.3.6 Kommt es zu einem Gleichstand in der Meisterrunde, die Unterbewertung ist auch zu berücksichtigen, so müssen alle sieben Gewichtsklassen für eine weitere Begegnung neu benannt werden. Alle vorherigen Starter sind auch wieder startberechtigt. Von den sieben Kämpfern müssen fünf Kämpfer Deutsche sein. Anschließend werden drei Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für diese Stichkämpfe gilt die Golden Score Regelung. Dies gilt auch für die Finalrunde.

4.1.9.2.4 Finalrunde 9. Kampftag

4.1.9.2.4.1 Das Finale wird an einem Kampftag in Turnierform durchgeführt. Es wird auf einer Matte gekämpft.

4.1.9.2.4.2 Ausrichter ist in den geraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnung B), in den ungeraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnung A) des achten Kampftages.

4.1.9.2.4.3 Kampfpaarungen Finalrunde:
I) Sieger A) – Sieger D) II) Sieger B) – Sieger C)
anschließend das Finale: Sieger I) – Sieger II)

4.1.9.2.4.4 Der Sieger des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister, der Verlierer des Finales ist Deutscher Mannschaftsvizemeister, die Verlierer I) und II) sind die Bronzemedallengewinner. Die Finalisten vertreten den DJB im Europacup. Die Teilnehmer der Finalrunde erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Der Sieger, der Zweit- und die beiden Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

4.1.9.2.5 Heimrecht Aufsteiger

Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt ein Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.2.9.6 Aufstieg und Abstieg 1. Bundesliga Männer

4.1.9.2.6.1 Die siebtplatzierten und achtplatzierten Mannschaften der 1. Liga kämpfen mit den erstplatzierten und zweitplatzierten Mannschaften der 2. Liga in einem Relegationsturnier das zukünftige Startrecht in der 1. Liga aus. Dieses Relegationsturnier findet in jeder Bundesebene statt. Die Teilnahme an diesem Turnier ist Pflicht, außer alle beteiligten Vereine möchten ihre Ligazugehörigkeit beibehalten. Wer an diesem Turnier nicht teilnimmt, verliert sein Bundesligastartrecht und die Kautionszahlung fällt an den DJB. Der Termin des Turniers wird vom DJB festgesetzt.

- 4.1.9.2.6.2 Dieses Turnier wird auf zwei Matten im Modus „jeder gegen jeden“ ausgetragen. Ausrichter ist der Erstplatzierte der 2. Bundesliga.
(1. vs. 2.; 7. vs. 8. – 1. vs. 8.; 2. vs. 7. – 1. vs. 7.; 2. vs. 8.)
Die Bewertung wird in den Punkten 4.1.7 geregelt. Die beiden erstplatzierten Vereine kämpfen in der nächsten Saison in der 1. Bundesliga. Sofern die beiden Vereine der 1. Liga das Relegationsturnier gewinnen, behalten sie bei den Ansetzungen ihre Position. Sollten Vereine aus der 2. Liga aufsteigen, übernehmen sie bei den Ansetzungen die Position des Absteigers oder der Absteiger.
- 4.1.9.2.6.3 Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern, je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es erfolgt kein zweiter Durchgang, wie sonst üblich in der Bundesliga. Pro Mannschaftsbegegnung sind mindestens fünf der sieben Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.
- 4.1.9.2.6.4 Vereine die am Relegationsturnier teilnehmen, können ihre Mannschaft mit neuen Athleten verstärken. Judoka, die für das Relegationsturnier neu in die Mannschaft aufgenommen werden und sich mit dieser Mannschaft für die 1. Bundesliga qualifizieren, sind in dem darauf folgenden Jahr nur für diesen Verein in der Bundesliga startberechtigt. Für die zusätzlich aufgenommenen Athleten ist eine neue Mannschaftsstartliste zu erstellen und mit den Startgenehmigungen der Gaststarter zu versehen. Außerdem müssen alle neuen Mannschaftsstarter eine Belehrung unterschreiben, dass sie im Falle einer Qualifikation für die 1. Bundesliga im Folgejahr nur für diesen Verein in der Bundesliga startberechtigt sind.

4.1.10 Modus 2. Bundesliga Männer

- 4.1.10.1 **Mannschaft**
Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen
- 4.1.10.2 **Ligarunde**
- 4.1.10.2.1 Die Ligarunde wird innerhalb jeder Gruppe an 7 Wettkampftagen möglichst zusammenhängend durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.
- 4.1.10.2.2 Jeder Wettkampftag besteht aus einer Begegnung mit zwei Durchgängen der Heim- bzw. Gastmannschaft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Es kann eine Pause von 30 Minuten zwischen den beiden Durch-

gängen eingelegt werden. Pro Wettkampftag sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.10.2.3 Siehe 4.1.9.2.1.3

4.1.10.2.4 Kampfpaarungen:
Siehe 4.1.9.2.2

4.1.10.3 Aufstieg in die 1. Liga

4.1.10.3.1 Der Aufstieg in die 1. Bundesliga wird in den Punkten 4.1.9.2.6 ff geregelt.

4.1.10.3.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

4.1.10.3.3 Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die 1. Bundesliga nicht wahr, so verfällt seine Kautionsanleihe an den DJB, die er zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Steigt ein Verein freiwillig nicht in die 1. Bundesliga auf, ist er auch nicht mehr in der 2. Bundesliga startberechtigt. Er kann den Aufstieg in die 2. Bundesliga erst wieder in der übernächsten Saison im Rahmen der Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga erreichen.

4.1.10.3.4 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.

4.1.10.3.5 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger in die 1. Liga an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.10.4 Abstieg aus der 2. Liga

4.1.10.4.1 Die achtplatzierte Mannschaft der jeweiligen Gruppe der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesliga ab.

4.1.10.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die achtplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

4.1.10.5 Aufstieg in die 2. Liga

- 4.1.10.5.1 Es steigt mindestens eine Mannschaft aus den durchzuführenden Aufstiegsturnieren der jeweiligen Bundesebene in die 2. Bundesliga auf. Das Aufstiegsturnier zählt zur neuen Bundesligasaison.
- 4.1.10.5.2 Für das Aufstiegsturnier findet der vorstehende Fachteil Bundesliga entsprechende Anwendung, es sei denn, es wird in nachfolgender Aufstiegsregelung eine Ausnahme festgelegt oder ist aufgrund der Besonderheit der Aufstiegsrunde erforderlich.
- 4.1.10.5.3 An den Aufstiegsturnieren Nord und Süd nehmen zwei Vereine der jeweiligen Gruppe (Nord, Nord-Ost, West bzw. Süd, Süd-West, Mitte) teil. Teilnehmende Vereine müssen Platz eins bis vier in ihrer Gruppe belegt haben. Sollte in einer Gruppe keine Regionalliga bestehen, kann ein Verein pro Landesverband der jeweiligen Gruppe für das Aufstiegsturnier gemeldet werden. Die Teilnehmerzahl der Gruppe mit einer Regionalliga erhöht sich entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften ohne Regionalliga.
- 4.1.10.5.4 Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern. Die Kämpfer müssen das erforderliche Alter im Jahr der Durchführung der Aufstiegsrunde aufweisen. Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens fünf der sieben Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.
- 4.1.10.5.5 Vereine, die sich für das Aufstiegsturnier qualifiziert haben, können ihre Mannschaft mit neuen Athleten verstärken. Diese neu in die Mannschaft aufgenommenen Athleten, die nicht dem Verein der um den Aufstieg kämpft angehören, müssen eine Startgenehmigung ihres Stammvereins vorlegen.
- 4.1.10.5.6 Judoka, die für das Aufstiegsturnier neu in die Mannschaft aufgenommen wurden und mit dieser Mannschaft den Aufstieg in die 2. Bundesliga erreichen, sind in dem darauf folgenden Jahr nur für diesen Verein in der Bundesliga startberechtigt, wobei die Meldung für diese Mannschaft in der Aufstiegsrunde entscheidend ist. Für die zusätzlich aufgenommenen Athleten ist eine neue Mannschaftsstartliste zu erstellen und mit Startgenehmigungen der Gaststarter und einer von allen Mannschaftsmitgliedern unterschriebenen Belehrung über die Startberechtigung im Folgejahr bei Aufstieg in die 2. Bundesliga rechtzeitig an den zuständigen Gruppenkoordinator zu senden. Der Gruppenkoordinator kann hierzu eine Frist setzen. Die durch den Gruppenkoordinator bestätigten und abgezeichneten Listen sind an der Waage vorzulegen und durch die sportliche Leitung an den DJB zu schicken
- 4.1.10.5.7 Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine Rangfolge der ersten vier Mannschaften ergibt.

- 4.1.10.5.8 Der Austragungsort des Aufstiegsturniers wechselt zwischen den Gruppen.
- 4.1.10.5.9 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 2. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der Aufstiegsrunde in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.
- 4.1.10.5.10 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.
- 4.1.10.5.11 Die Qualifikanten zur Aufstiegsrunde 2. Liga können sich zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei abmelden. Danach fallen € 500,- Strafgelder an. Daraus soll auch der Veranstalter bei Nachweis entstandener Kosten bedient werden.

4.1.11 Modus 1. und 2. Liga Frauen

- 4.1.11.1 Mannschaft
Eine Mannschaft besteht aus 7 Kämpferinnen; je eine Kämpferin pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen.
- 4.1.11.2 Vorrunde
- 4.1.11.2.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an vier Wettkampftagen in Dreierturnierform (jeder gegen jeden) durchgeführt, wobei jeder Mannschaftskampf als in sich abgeschlossen gilt, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Bundesliga-Veranstaltung geändert werden kann.
- 4.1.11.2.2 Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 5 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
- 4.1.11.2.3 Vereine mit den Losnummern 1, 3 und 8 haben zwei Heimveranstaltungen und werden unter den drei Bestplatzierten (der Vorrunde) der Vorjahres-Saison ausgelost. Danach werden die restlichen Vereine ausgelost, welche die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 bzw. 9 erhalten. Jeder dieser Vereine hat nur einmal Heimrecht. Die Bundesligavereine werden an den vorgegebenen Zahlenstellen des Schemas eingesetzt.

4.1.11.2.4 Kampfpaarungen:

1. Kampftag:

4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)

2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)

3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)

2. Kampftag:

2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)

5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)

8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

3. Kampftag:

1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)

6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)

4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4. Kampftag:

1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)

2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)

5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4.1.11.3 Finalrunde 1. Bundesliga Frauen

4.1.11.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird in der 1. Bundesliga Frauen eine Finalrunde ausgetragen, an der die drei ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also sechs Mannschaften, startberechtigt sind.

4.1.11.3.2 Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 5 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.

4.1.11.3.3 In der Finalrunde wechselt das Heimrecht jährlich zwischen den Erstplatzierten der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd.

4.1.11.3.4 Kampfpaarungen Finalrunde:

	Pool A/Matte 1	Pool B/Matte 2
1. Kampf:	Nord 1 - Süd 3	Süd 1 - Nord 3
2. Kampf:	Süd 2 - Süd 3	Nord 2 - Nord 3
3. Kampf:	Nord 1 - Süd 2	Süd 1 - Nord 2

4.1.11.3.5 Das Finale um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die beiden Poolsieger A und B.

4.1.11.3.6 Der Sieger des Finalkampfes ist der Deutsche Mannschaftsmeister, die Poolzweiten A und B sind die Bronzemedallengewinner. Der Deutsche Mannschaftsmeister als Sieger der 1. Bundesliga, der Vi-

zemeister und die beiden drittplatzierten Mannschaften erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 15 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze. Die beiden erstplatzierten Mannschaften können den DJB im Europacup vertreten und werden der EJU gemeldet, die über die Teilnahme entscheidet.

4.1.11.4 Abstieg aus der 1. Liga

4.1.11.4.1 Die jeweils neuntplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga Nord und Süd steigt in die 2. Bundesliga ab.

4.1.11.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 1. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die neuntplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 1. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die 2. Liga ab.

4.1.11.5 Aufstieg in die 1. Liga

4.1.11.5.1 Der Sieger der Vorrunde Nord (aus der 2. Bundesliga) ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Nord, der Sieger der Vorrunde Süd ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Süd.

4.1.11.5.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten der 2. Bundesliga erhalten je 15 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.

4.1.11.5.3 Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die 1. Bundesliga nicht wahr, so verfällt seine Kautions an den DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Steigt ein Verein freiwillig nicht in die 1. Bundesliga auf, ist er auch nicht mehr in der 2. Bundesliga startberechtigt. Er kann den Aufstieg in die 2. Bundesliga erst wieder in der übernächsten Saison im Rahmen der Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga erreichen.

4.1.11.5.4 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 1. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.

4.1.11.6 Abstieg aus der 2. Liga

4.1.11.6.1 Die neuntplatzierte Mannschaft der jeweiligen Bundesebene der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesliga ab.

4.1.11.6.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die

kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die neuntplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

- 4.1.11.7 Aufstieg in die 2. Liga
Insoweit gilt 4.1.10.5 entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bundesliga Frauen.

4.2 Regionalliga

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Die Regionalliga ist die höchste Wettkampfklasse in den einzelnen DJB-Gruppen und dient zur Ermittlung des jeweiligen Mannschaftsmeisters. Ihr nachgeordnet können in den einzelnen Landesverbänden Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisligen durchgeführt werden.
- 4.2.1.2 Es gilt die Wettkampfordnung, insbesondere Teil 4 und die Passordnung des Deutschen Judo-Bundes sinngemäß mit den in den nachstehend aufgeführten Ziffern bestimmten Ausnahmen. Die Bestimmungen des Statuts werden ergänzt durch eine Ligavereinbarung zwischen dem Ligabeauftragten und den beteiligten Vereinen.
- 4.2.1.3 Über Einführung und Auflösung der Regionalligen entscheidet die DJB-Mitgliederversammlung auf Antrag der Regionalligatagung.
- 4.2.1.4 Für die aktuellen Angelegenheiten ist die Liga-Exekutive der jeweiligen Gruppe zuständig. Die Liga-Exekutive besteht aus den Sportreferenten der Länder jeder Gruppe. Sie wählen den Ligabeauftragten. Der Ligabeauftragte ist Mitglied der Liga-Exekutive und ist für den Ablauf und die Verwaltung der Regionalliga zuständig. Außerdem ist er Ansprechpartner für den Ligabeauftragten des DJB.

4.2.2 Regionalligatagung

Das für grundsätzliche Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Regionalligatagung des DJB. Es beschließt dieses Statut, das der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf und von dieser in Kraft gesetzt wird. Die Regionalligatagung besteht aus den Gruppenreferenten/Ligabeauftragten, Ligareferent DJB, Sportdirektor DJB, Vertreter des DJB-Präsidiums und Rechtsausschussvorsitzender. Die Tagung wird vom DJB-Ligareferenten einberufen. Die Zuständigkeit während einer laufenden Regionalliga liegt bei den jeweiligen Gruppenligareferenten. In strittigen Angelegenheiten entscheidet der Gruppenligareferent gemeinsam mehrheitlich mit der Liga-Exekutive.

4.2.3 Austritt

Im Falle des Austritts eines Vereins vor dem letzten Kampftag werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Der ausgetretene Verein steht als Absteiger fest.

4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

- 4.2.4.1 Die Liga-Saison beginnt zum 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Aufstiegsturnier zur Regionalliga fällt unter das Regionalligastatut und zählt zur Saison des nächsten Jahres. Die Kampftage der Regionalligen werden von den Ligabeauftragten der einzelnen Gruppen für das darauf folgende Wettkampfsjahr festgelegt.
- 4.2.4.2 In jedem Mannschaftskampf müssen mindestens fünf deutsche Kämpfer eingesetzt werden.
Es können beliebig viele Ausländer/EU-Bürger gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.
- 4.2.4.3 Für einen Verein kann während einer Saison nur eine Mannschaft in der Regionalliga starten. Ein Judoka kann nur in einer Regionalligamannschaft starten. Bis zum Meldetermin hat jeder Ligaverein dem zuständigen Sportreferenten des Landesverbandes eine Aufstellung der Kämpfer einzureichen, die er in der Liga einzusetzen beabsichtigt. Die Pass- und Mannschaftsstartlisten-Kontrolle wird von dem jeweiligen Sportreferenten vorgenommen. Die Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung und Doppelstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem zuständigen Ligabeauftragten der Gruppe vorliegen. Die Regeln zur Meldung werden vom Ligabeauftragten des DJB vorgegeben. Es sind nur offizielle Mannschaftsstartlisten des Deutschen Judo Bundes e.V. zu verwenden. Der Gruppenligareferent wird die nötigen Unterlagen den Vereinen rechtzeitig zusenden.
- 4.2.4.4 Den Meldeschluss regelt die Ligavereinbarung in den einzelnen Gruppen.

4.2.5 Mannschaften/Kampftage

- 4.2.5.1 Eine Mannschaft in der Regionalliga besteht aus sieben Kämpfern und zwar jeweils einem pro Gewichtsklasse. In der Regionalliga gibt es keine Gewichtstoleranz.
- Männer:** -60 kg, -66 kg, -73 kg, -81 kg, -90 kg, -100 kg, über 100 kg
- Frauen:** -48 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, -78 kg, über 78 kg
- 4.2.5.2 Die Regionalligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, sodass die Mannschaften vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.

- 4.2.5.3 Vereine, die an dem Einsatz einer oder mehrerer Leistungsträger aufgrund von Verpflichtungen der Leistungsträger durch Berufung des DJB in die Judo-Nationalmannschaft für eine Wettkampfmaßnahme an einem Kampftag gehindert sind, können schriftlich bei dem Ligabeauftragten Terminverschiebung 14 Tage (Post-/Fax-/Maileingang) vor dem nächsten Kampftag beantragen. Die Liga-Exekutive kann nach Absprache mit den Vereinen und dem Ressortleiter Kampfrichterwesen einen Ausweichtermin festlegen.

4.2.6 Veranstaltungsorganisation

- 4.2.6.1 Die reine Kampfzeit beträgt bei Männern und Frauen fünf Minuten.
- 4.2.6.2 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist vom Hauptkampfrichter unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung). Vor Wettkampfbeginn rechnen die Kampfrichter mit dem Ausrichter ab. Dieser sendet die Abrechnungen an den DJB und bekommt sie von dort erstattet.
- 4.2.6.3 Tritt ein Verein zu einem angesetzten Kampftag bis zur Beendigung der in der Ausschreibung angegebenen Wiegezeit nicht an, so ist eine Strafe von 200,00 € fällig. Dieses Strafgeld wird dem ausrichtenden Verein erstattet.
Eine Mannschaft steht als Absteiger fest, wenn sie an zwei Kampftagen nicht antritt. Die Kautions fällt komplett an den DJB. Alle Ergebnisse die mit dieser Mannschaft erzielt wurden, werden annulliert.
Die Bewertung bei einmaligem Nichtantreten lautet: 0:2 Kampfpunkte, 0:7 Siegpunkte und 0:70 Wertungspunkte je Mannschaftskampf.
- 4.2.6.4 Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.
- 4.2.6.5 Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter, die Sicherheitsfläche mindestens 3 Meter. Zwischen festen Gegenständen und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 0,5 Meter eingehalten werden.
- 4.2.6.6 Der ausrichtende Verein muss folgenden Personen/Institutionen mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag eine Ausschreibung überlassen:
- a. dem Ligabeauftragten der Gruppe
 - b. dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und dem Ressortleiter Leistungssport Männer/Ressortleiter Leistungssport Frauen der in der Gruppe beteiligten Verbände
 - c. dem DJB
 - d. den Gastmannschaften
 - e. dem Ressortleiter Kampfrichterwesen der jeweiligen Gruppe in vierfacher Ausfertigung
- Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, werden 10,00 € Strafe fällig.

- 4.2.6.7 Ergebnismeldung: Die originalen Wettkampflisten müssen spätestens bis Mittwoch nach dem Kampftag beim Ligabeauftragten der Gruppe eingegangen sein.
Der Ligabeauftragte der Gruppe erstellt an Hand der Wettkampflisten die Tabelle, die den Vereinen, dem DJB und dem Ligareferenten DJB per E-Mail zugesandt wird.
Die Ergebnisse (Siege und Wertungen) sind unmittelbar nach Beendigung der Begegnungen an den Ligabeauftragten der Gruppe per Telefon, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Erfolgt dies seitens der Vereine nicht, ist eine Strafe von 50,00 € fällig.
- 4.2.6.8. Modus:
- a. Es wird nach den IJF-Regeln gekämpft.
 - b. In der Regionalliga bestreitet der Ausrichter die beiden letzten Kämpfe.

4.2.7 Bewertung

- 4.2.7.1 Für den siegreichen Kämpfer werden ein Siegpunkt und die Punkte für die kampfentscheidende Wertung gutgeschrieben. Der Verlierer erhält keine Punkte.
Tritt ein Kämpfer nicht an oder ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt, so ist der Kampf verloren (1/10 für die gegnerische Mannschaft).
Treten beide Kämpfer nicht an, ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt oder endet der Kampf unentschieden, ist das Ergebnis 0:0.
Tritt die gesamte Mannschaft nicht an, wird der Mannschaftskampf mit dem höchsten Ergebnis als verloren gewertet (0/0:7/70). Das Zuspätkommen einer Mannschaft (Eintreffen nach Wiegeschluss) wird wie Nichtantritt der gesamten Mannschaft gewertet. Gegebenenfalls können Freundschaftskämpfe ausgetragen werden, die aber nicht in die Tabelle einfließen.
- 4.2.7.2 Tabelle:
In der Tabelle werden in der 1. Spalte für den gewonnenen Mannschaftskampf 2:0 Punkte, bei Unentschieden 1:1 Punkte (es sind nur die Einzelsiege, nicht die Wertungspunkte ausschlaggebend) und Niederlage 0:2 Punkte eingetragen. In der 2. Spalte stehen die Siegpunkte (gewonnene: verlorene Kämpfe), in der 3. Spalte die Wertungspunkte (erzielte: abgegebene kampfentscheidende Wertungen).
Für den Tabellenstand sind zuerst die positiven Punkte in Spalte 1, dann die in Spalte 2 und dann die in Spalte 3 maßgebend.
- 4.2.7.3 Bewertung:
Bei Gleichstand in allen drei Bereichen nimmt die Mannschaft mit der besseren Differenz bei Siegen und Niederlagen den höheren Tabellenrang ein. Bei Gleichstand entscheidet die Differenz der Wertungspunkte. Besteht weiterhin Gleichheit entscheidet der direkte Vergleich. Ergibt sich auch hier keine Differenz, wird der gleiche Rang zweimal vergeben. Geht es um eine Entscheidung bezüglich Aufstieg oder Abstieg wird eine neue Begegnung angesetzt und das Heimrecht ausgelost.

4.2.8 Startrecht

- 4.2.8.1 Pässe und Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung werden von dem zuständigen Sportreferenten des Landesverbandes kontrolliert und abgestempelt.
- 4.2.8.2 Die Doppelstarterlaubnis der Vereine wird vom Sportreferenten des Landesverbandes kontrolliert.
- 4.2.8.3 Die kontrollierte und abgestempelte Mannschaftsstartliste wird den Vereinen vom zuständigen Sportreferenten zugestellt. Diese Meldung kann auch an den Ligabeauftragten der Gruppe delegiert werden.
- 4.2.8.4 Die Mannschaftsstartberechtigung hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit der Mannschaftsstartliste.
Wer dort von dem zuständigen Sportreferenten/Ligabeauftragten der Gruppe nicht genehmigt wurde, ist nicht startberechtigt.
- 4.2.8.5 Kommt ein Kämpfer ohne Judo-Pass zur Waage, dann kann dieser zum Einsatz kommen, wenn er
- sich mit Personalausweis oder Führerschein ausweisen kann,
 - und in der kontrollierten Mannschaftsstartliste aufgeführt ist.
 - Es erfolgt ein Bußgeld von 15,00 €
- Der leitende Kampfrichter muss in diesem Fall in den Wettkampflisten hinter dem Namen des Kämpfers den Vermerk "ohne Judo-Pass" machen, damit dies von dem Ligabeauftragten der Gruppe nachbearbeitet werden kann.
- 4.2.8.6 Kommt eine Mannschaft ohne Mannschaftsstartliste zur Waage, so hat der leitende Kampfrichter dies auf den Wettkampflisten zu vermerken, die der Ligabeauftragte der Gruppe anschließend anhand der Mannschaftsstartliste überprüfen muss. In diesem Fall hat ein Bußgeld von 25,00 € zu erfolgen.
- 4.2.8.7 Jeder Judoka ist nur für einen Verein der Regionalliga mannschaftsstartberechtigt.

4.2.9 Werbung/Judogi

- 4.2.9.1 Hinsichtlich des Tragens oder der Anbringung von Werbeschriften und Rückennummern auf Judogi, sowie sonstiger Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Ligaveranstaltungen passt sich die Regionalliga den Werberichtlinien der DJB-Bundesliga an.
- 4.2.9.2 Das Tragen von farbigen Judogi oder des roten Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

Hat ein Judoka mehr als zwei Kämpfe in der Bundesliga absolviert, ist er ab diesem Zeitpunkt für die Regionalliga gesperrt. Die Wettkampfbegegnung wird zu null gewertet, wenn eine Mannschaft gegen diese Regelung verstößt. Dieser Verstoß muss drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Bundesliga angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

4.2.11 Liga

4.2.11.1 Voraussetzung für die Regionalliga-Mitgliedschaft ist

- a. die Qualifikation.
- b. die schriftliche Anerkennung des Ligastatuts.
- c. die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € und die Zahlung des Startgeldes in Höhe von 350,00 € je Saison auf das Konto des Deutschen Judo Bundes e.V. unter Angabe des Verwendungszwecks. Die Höhe des Startgeldes in der Frauenregionalliga vermindert sich auf 250,00 €, da immer nur zwei Kampfrichter vor Ort sind.
Diese Zahlungen müssen bis zum Meldeschluss vorliegen, sonst geht das Startrecht verloren.
Hieraus werden die Kampfrichterkosten, Pokale, Medaillen und Verwaltungskosten des Ligabeauftragten der Gruppe bezahlt.

4.2.11.2 Jeder Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der entsprechenden Liga entstehenden Kosten selbst zu tragen.

4.2.11.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Regionalliga aus, so verfällt die Kautions von 250,00 € zugunsten des Deutschen Judo Bundes. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so ist ihnen der austretende Verein bis zur Höhe von jeweils 250,00 € zum

Schadensersatz verpflichtet. Ein Verein kann nach abgeschlossener Saison und bis 1 Woche vor dem Aufstiegsturnier zur 2. Bundesliga straffrei aus der Regionalliga austreten.

4.2.11.4 Der Regionalliga gehören neun Mannschaften an (Ausnahmen regelt der Ligabeauftragte).

4.2.11.5 Die Regionalliga wird an vier Wettkampftagen in Dreierturnierform (jeder gegen jeden) durchgeführt.
Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, sodass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Regionalliga-Veranstaltung geändert werden kann.

- 4.2.11.6 Heimrecht:
Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Regionalliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Losnummern 1, 3 und 8 ausgelost. Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost.
Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
- 4.2.11.7 Kampfpaarungen:
- 1. Kampftag**
4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)
- 2. Kampftag**
2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)
8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)
- 3. Kampftag**
1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)
6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)
- 4. Kampftag**
1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)
5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)
- 4.2.11.8 Wettkampftag:
Die Wettkämpfe der Regionalliga sollen jeweils an den festgesetzten Terminen der Regionalliga stattfinden. Näheres regelt die Ligavereinbarung der jeweiligen Gruppe.
Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt eine Stunde vor Kampfbeginn.
- 4.2.11.9 Aufsteiger:
Die Erst- und Zweitplatzierten nehmen an der entsprechenden Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga teil. Sollten der Erst- und/oder der Zweitplatzierte auch in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sein, rücken entsprechend ihrer Platzierung folgende Mannschaften nach.
Der Sieger der Aufstiegsrunde zur Bundesliga steigt in die nächste höhere Liga auf.
Der weitere Aufstieg hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.
- 4.2.11.10 Absteiger:
Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die entsprechende untergeordnete Liga ab. Sollte dies eine achtplatzierte Mannschaft sein, steigt sie nur dann ab, sofern es zwei Aufsteiger gibt.
Der weitere Abstieg richtet sich nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.

- 4.2.11.11 Der Erstplatzierte der Aufstiegsrunde zur Regionalliga steigt in die Regionalliga auf. Der weitere Aufstieg richtet sich nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.
Vereine die schon mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten sind, dürfen nicht aufsteigen.
- 4.2.12 Steigt eine Mannschaft nach erfolgreicher Aufstiegsrunde in die 2. Bundesliga auf, jedoch keine Mannschaft in diese Regionalliga des Aufsteigers ab, können die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde zur Regionalliga in diese Regionalliga aufsteigen.
Für den Fall, dass keine Mannschaft aus einer Regionalliga in die 2. Bundesliga aufsteigt, jedoch eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga in diese Regionalliga absteigt, muss der Vorletzte der Regionalliga dieses Absteigers mit dem Sieger der Aufstiegsrunde in die Regionalliga des Absteigers einen Ausscheidungskampf um den Platz in dieser Regionalliga bestreiten.

4.3 Durchführungspflicht

Sollten Verstöße gegen diese WO bei einer Bundes- oder Regionalligaveranstaltung festgestellt werden, muss trotz Feststellung solcher Verstöße diese Veranstaltung durchgeführt werden, es sei denn, es kann die Sicherheit nicht durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet werden. Als kurzfristig ist eine Stunde anzusehen. Weigert sich eine Mannschaft vor oder nach dem Wiegen entgegen der Entscheidung der sportlichen Leitung, auch im Falle eines Protestes, gegen eine oder mehrere Bundesliga-Mannschaften anzutreten, verfällt die Kautions- und hat den Ausschluss der betreffenden Mannschaft des Bundesliga-Vereins zur Folge. Dieser Verein hat mit dieser Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten. In diesem Fall kommen die Sanktionen wie bei einem Nichtantritt der Mannschaft zusätzlich zum Tragen.

4.4 Rechtswesen

- 4.4.1 Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung bzw. die Ligavereinbarung ist Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an den DJB möglich.
- 4.4.2 Ein Protest muss vom sportlichen Leiter einer Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Protestvorbehalt“, sowie auf dem Meldebericht des verantwortlichen Hauptkampfrichters festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.
- 4.4.3 Der Protest ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisstand des Protestgrundes bei der DJB -Geschäftsstelle einzureichen (Regionalliga: innerhalb von 14 Tagen an den Ligabeauftragten der Gruppe).
- 4.4.4 Im Falle des Protestes einer Bundesligamannschaft hat diese einen Vorschuss auf die Kosten des Protestes in Höhe von € 1.000,-- innerhalb der Protestfrist auf das Konto der DJB -Geschäftsstelle zu überweisen. Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Protestkosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DJB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DJB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 4.4.5 Bei aktuellen Streitigkeiten und Protesten während der laufenden Saison entscheiden im Bereich der Bundesligen der Bundesligareferent, der Vertreter des Präsidiums und der Rechtsberater als Dreier-Gremium (=Liga-Exekutive).
Im Bereich der Regionalligen entscheiden die Liga-Exekutiven der jeweiligen Gruppe. Diese Entscheidungen sind den beteiligten Vereinen, dem zuständigen Ligabeauftragten der Gruppe, dem Ligabeauftragten DJB und der DJB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 4.4.6 Bei Vorlage von wichtigen Gründen - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive.

5. Anti-Doping-Code

(im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche dieses Anti-Doping-Code)

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1. Athleten deutscher Staatsangehörigkeit

Der Anti-Doping-Code (im folgenden kurz **>>ADC<<** genannt) findet Anwendung auf alle Athleten¹ mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem zugehörigen Mitgliedsverband bzw. Verein sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des Deutschen Judo-Bundes e. V. unterliegen, anwendbar.

1.2. Athleten ausländischer Staatsangehörigkeit

Der ADC ist ferner auf Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines vom Deutschen Judo-Bund e.V. ausgestellten Judopasses oder sonstiger Wettkampfberechtigung bzw. als Mitglied eines Teams mit deutscher Wettkampfberechtigung am Judosportbetrieb in Deutschland teilnehmen, anwendbar.

1.3. Wettkampfteilnehmer

Der ADC findet zudem Anwendung auf alle Teilnehmer an einem Wettkampf, einer Wettkampfveranstaltung oder am Sportbetrieb im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Judo-Bund es e.V. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des Deutschen Judo-Bund es e.V. oder eines dem Deutschen Judo-Bund e.V. zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Judowettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

1.4. Athletenbetreuer

Darüber hinaus findet der ADC auch Anwendung auf Athletenbetreuer, die einen Athleten, der diesem ADC unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.

Soweit bestimmte Vorschriften nur auf eine bestimmte Gruppe von Athleten (z.B. Mitglieder eines nationalen oder internationalen Testpools) anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

¹ Im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet, diese schließt die weibliche Form jedoch mit ein.

Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.9 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes², seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.

2.1.1. Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäß Art. 2.1 nachzuweisen.

2.1.2. Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung. Für Wirkstoffe, für die in der „*Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden*“ der WADA jedoch ein Grenzwert speziell aufgeführt wird, gilt dies erst ab Überschreiten dessen.

2.1.3. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2.1 kann die „*Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA*“³ besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffen aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

2.2. Der Gebrauch oder versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode⁴.

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3. Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer zulässigen Probenahme zu unterziehen, nach ordnungsgemäßer Aufforderung hierzu, die gemäß den Bestimmungen dieses ADC oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.

² Siehe die Definition in Art. 4.1.

³ Siehe Art. 4.4.

⁴ Siehe die Definition in Art. 4.2.

2.4. Der Verstoß gegen die Vorschriften dieses ADC, des NADA-Code oder³ anderer anwendbarer Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 zu machen.

2.5. Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

2.6. Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.

2.6.1. Besitz des Athleten

Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder der Besitz verbotener Methoden⁵ durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) statthaft oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2. Besitz des Athletenbetreuers

Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder der Besitz verbotener Methoden⁶ durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist.

2.7. Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.

2.8. Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.9. Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

⁵ Diese Wortwahl resultiert aus der unmittelbaren Übersetzung des Welt Anti-Doping Code; gemeint ist z.B. der Besitz der entsprechenden Utensilien und Instrumente.

⁶ Siehe vorherige Fußnote.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1. Darlegungs-, Beweislast und Beweismaß

3.1.1. des Deutschen Judo-Bund e.V.

Der Deutschen Judo-Bund e.V. trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.

3.1.2. des Athleten

Wenn nach diesem Regelwerk die Darlegungs- und Beweislast dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt wird, um eine Vermutung zu widerlegen⁷ oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2. Beweismittel und Beweisregeln

Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.

Die folgenden Beweisregeln finden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:

3.2.1. Bei von der WADA akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *Internationalen Standard für Labore* durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Die Vermutung ist widerlegt, wenn eine Abweichung vom *Internationalen Standard für Labore* feststeht. In diesem Fall trifft den Deutschen Judo-Bund e.V. die Beweislast, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

3.2.2. Abweichungen vom *Internationalen Standard für Kontrollen* ändern an einer Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch der Deutschen Judo-Bund e.V. die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

⁷ Siehe z.B. Art. 3.2.1.

Artikel 4: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

4.1. Verbotene Wirkstoffe

Als verbotener Wirkstoff ist jeder Wirkstoff einschließlich seiner Marker und Metaboliten anzusehen, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA als solcher aufgeführt ist.

4.2. Verbotene Methoden

Als verbotene Methode ist jede Methode anzusehen, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA als solche aufgeführt ist.

4.3. Spezielle Wirkstoffe

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA enthält auch Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Diese Wirkstoffe sind in der Liste als *spezielle Wirkstoffe* gekennzeichnet.

4.4. Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird jährlich aktualisiert und auf der Homepage der WADA (www.wada-ama.org) veröffentlicht. Eine neu aktualisierte Liste tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft.

Artikel 5: Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption - TUE)

5.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Athleten auf seinen Antrag hin der Gebrauch bestimmter - ansonsten verbotener - Wirkstoffe oder bestimmter - ansonsten verbotener - Methoden durch eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) ausnahmsweise genehmigt werden. Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA.

5.1.1. Angehörige des internationalen Testpools

Die Angehörigen des internationalen Testpools müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) von der EJU bzw. IJF genehmigen lassen. Das Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem Regelwerk der EJU bzw. IJF.

Die EJU bzw. der IJF kann für die deutschen Mitglieder des internationalen⁶ Testpools seine

Zuständigkeit auf die NADA übertragen. In diesem Fall bestimmt sich das Verfahren nach Art. 5.1.2.

5.1.2. Angehörige eines Testpools der NADA⁸

Die Angehörigen eines Testpools der NADA müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA genehmigen lassen.

a) Die Anträge auf Erteilung einer TUE sind der NADA über den Deutschen Judo-Bund e.V. zu übersenden, dabei sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Eine TUE kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags **im Original** bearbeitet werden.

Der Antrag auf Genehmigung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden, die auch im Training verboten sind, ist vor dem Gebrauch bzw. der Anwendung zu stellen. Andernfalls hat der Athlet den Antrag baldmöglichst, spätestens jedoch **21 Tage** vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

b) Ausnahmsweise kann die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode der NADA auf den entsprechenden Formularen nachträglich angezeigt oder beantragt werden, wenn eine **Notfallbehandlung** oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war **und** ansonsten die Voraussetzungen für die Erteilung einer TUE zum Zeitpunkt der Anwendung vorgelegen haben.

Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich**, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am Wettkampf beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfrichter anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des Wettkampfes, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen. Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist **nicht** zulässig.

Im Falle des Standardverfahrens auf Erteilung einer TUE erhält der Athlet nachträglich eine Genehmigung, sofern die Behandlung über die akute Notfallbehandlung hinausgeht. Ansonsten gilt die Notfallbehandlung mit Erhalt des vollständigen Antrages als genehmigt. Die NADA kann die Notwendigkeit der Notfallbehandlung überprüfen und ggf. die Genehmigung widerrufen.

⁸ Hierzu zählen der Nationale Testpool (NTP), der Allgemeine Testpool 1 (ATP 1) und der Allgemeine Testpool 2 (ATP 2).

c) Das weitere Verfahren und die Kriterien für die Erteilung einer TUE bestimmen sich nach Art. 5.3. bis 5.7. des NADA-Code.

5.1.3. Sonstige Athleten

a) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) und der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) und Glukokortikoiden die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen.

b) Athleten, die **älter als 50 Jahre** sind und keinem Testpool angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 5.1.3. a) die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes nach.

c) In den Ausnahmen Ziff. 5.1.3. a) und b) sind weder ein Antrag noch das Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll zwingend beizufügen, andernfalls liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1. vor. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation des verbotenen Wirkstoffes nachträglich zu überprüfen und ggf. nicht anzuerkennen.

d) Vor der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist in jedem Fall eine TUE bei der NADA oder der EJU bzw. IJF entsprechend deren Bestimmungen einzuholen. Das Verfahren und die Kriterien für die Erteilungen bestimmen sich nach den Regeln der NADA oder der EJU bzw. IJF.

e) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind, können ferner eine TUE bei der NADA beantragen, sofern sie darlegen, dass dies für die Wettkampfteilnahme im Ausland erforderlich ist.

5.2. Anzahl der Antragstellungen

Ein Athlet darf eine TUE nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer TUE, deren Adressaten und welche Entscheidung diesbzgl. gefällt wurde, vermerkt sein.

Im Falle des Wechsels der Zuständigkeit von NADA zu der EJU bzw. IJF hat der Athlet für den Fall, dass die EJU bzw. IJF die TUE der NADA nicht anerkennt, erneut eine TUE bei der EJU bzw. IJF zu beantragen.

5.3. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, vertrauliche Behandlung von Informationen

5.3.1. Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung — unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht — aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.

Der Athlet kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA bzw. der WADA schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Athleten keine TUE oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten TUE erteilt werden.

5.3.2. Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür, dass Entscheidungen des Ärztekomitees an andere Anti-Doping-Organisationen gemäß den Vorschriften des WADA-Code weitergeleitet werden dürfen.

5.4. Nachträgliche Überprüfung, Aufhebung bzw. Erlöschen einer TUE

5.4.1. Nachträgliche Überprüfung und Aufhebung durch das WADA-Ärztekomitee Die WADA kann jederzeit auf eigene Initiative die durch die NADA oder der EJU bzw. IJF erteilten TUEs überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Erteilung einer TUE nicht dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA entspricht, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben. Der Athlet, die EJU bzw. IJF sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend und wird 14 Tage nach Benachrichtigung des Athleten von der Entscheidung wirksam. Die Wettkampfergebnisse des Athleten während der Zeit, für die eine TUE bewilligt worden war, werden nicht ungültig. Der Athlet, die NADA oder der EJU bzw. IJF sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

5.4.2. Nachträgliche Überprüfung der Ablehnung einer TUE

Die WADA kann auf Antrag eines Athleten, dem eine TUE verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen und ggf. den ablehnenden Bescheid aufheben und die Genehmigung erteilen. Der Athlet stellt dem WADA-Ärztekomitee alle Informationen, die ursprünglich der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Das weitere Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem WADA-Code bzw. den entsprechenden Internationalen Standards.

5.4.3. Rücknahme einer TUE durch die NADA

Eine TUE kann von der NADA, soweit sie die TUE erteilt hat, zurückgenommen werden. Das Verfahren und die Kriterien richten sich nach dem NADA-Code.

Die Wirkung der Erlaubnis endet in einem solchen Fall 14 Tage nach dem Zugang der Mitteilung über die Rücknahme der TUE beim Athleten, es sei denn, der Athlet hat das bewilligende Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht. In diesem Fall wird die Genehmigung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung für ungültig erklärt.

5.4.4. Erlöschen einer TUE

Eine TUE erlischt mit dem Ablauf des letzten Tages ihrer Laufzeit, sofern sie nicht zuvor nach vorstehenden Vorschriften aufgehoben oder zurückgenommen wurde.

2. Abschnitt: Dopingkontrollverfahren

Artikel 6: Meldepflichten

6.1. Meldepflichten der Athleten

Athleten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Hierzu ist das über das Internet verfügbare ADAMS-Programm zu verwenden, sofern ein Athlet hierzu Zugang erhalten hat.

In Ausnahmefällen kann der Athlet die Meldung mündlich durch Nachricht auf dem Anrufbeantworter der NADA (0228-81292-0) hinterlassen, sofern kein Internetzugang zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen⁹, bei der NADA nachzureichen und der Grund für den Ausnahmefall in dieser Mitteilung anzugeben.

Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

6.1.1. Mitglieder des Nationalen Testpools der NADA (NTP)

Athleten, die Mitglied des NTP sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

⁹ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag

Darüber hinaus haben Mitglieder des NTP der NADA vierteljährlich im Voraus (spätestens bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) die voraussichtlichen Aufenthaltsorte und -zeiten („Whereabouts“) mitzuteilen.

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **24 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

6.1.2. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 1 der NADA (ATP 1)

Athleten, die Mitglied des ATP 1 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

6.1.3. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 2 der NADA (ATP 2)

Athleten, die Mitglied des ATP 2 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan).

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

6.1.4. Sonstige Athleten

Die Athleten, die keinem Testpool der NADA angehören, unterliegen keinen Meldepflichten.

6.2 Meldepflichten der Verbände

Der Deutsche Judo-Bund e.V. stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

6.3. Beendigung der aktiven Laufbahn und Rückkehr in den Wettkampfbetrieb

6.3.1. Mitteilungspflicht

Wenn ein Athlet die aktive Laufbahn beendet oder aus anderen Gründen nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen möchte, ist er verpflichtet, dies der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. schriftlich mitzuteilen.

6.3.2. Rücktritt vom Rücktritt

Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet und dies gem. Ziff. 6.3.1. mitgeteilt hat, kann erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. neun (9) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte, und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gem. Ziff. 6.1. ordnungsgemäß nachkommt.

In begründeten Einzelfällen kann der Deutsche Judo-Bund e.V. die Frist von neun Monaten verkürzen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur nach Einwilligung der NADA wirksam.

6.3.3. Folgen bei unterlassener Mitteilung

Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, weil er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber weder an NADA noch den Deutschen Judo-Bund e.V. eine Mitteilung gemäß Ziff. 6.3.1. gemacht hat, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Ziff. 2.3.

6.3.4. Kontrollen bei Wettkampfteilnahme

Auch nach seinem Rücktritt aus der Nationalmannschaft oder einem Kader kann ein Athlet, sofern er an Wettkämpfen teilnimmt, einer Dopingkontrolle - wie jeder andere Teilnehmer auch - unterzogen werden.

Artikel 7: Durchführung der Dopingkontrollen

7.1. Allgemeines

Den Dopingkontrollen der NADA, des Deutschen Judo-Bund e.V., der EJU bzw. IJF und der WADA müssen sich alle Athleten unterziehen, die nach Art. 1 dem Anwendungsbereich dieses ADC unterliegen.

7.2. Zuständigkeit für Trainingskontrollen

Für Trainingskontrollen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5 beauftragen.

7.3. Auswahl der Athleten bei Trainingskontrollen

Die NADA wählt die Athleten für die Dopingkontrolle entweder nach dem Zufallsprinzip oder zielgerichtet nach eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

7.4. Zuständigkeit für Wettkampfkontrollen

Dopingkontrollen bei Judo-Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können durch den Deutschen Judo-Bund e.V. oder die NADA durchgeführt werden. Der Deutschen Judo-Bund e.V. und die NADA können Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5 beauftragen.

7.5. Durchführung der Dopingkontrollen

Die Durchführung der Kontrollen sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes richtet sich nach den Bestimmungen des NADA-Code in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend und in Zweifelsfällen nach dem jeweils gültigen *International Standard for Testing* der WADA.

Artikel 8: Analyse von Proben

8.1. Allgemeines

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen *Internationalen Standard for Laboratories* der WADA analysiert. Zum Zwecke der Anti-Doping-Forschung können sie nur verwendet werden, wenn der Athlet auf dem Probeentnahmeformular zugestimmt hat.

8.2. Beauftragung von akkreditierten Laboren

Die Auswahl des mit der Analyse zu beauftragenden Labors liegt im Ermessen der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. Für die Analyse von Proben werden jedoch ausschließlich von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labore ausgewählt.

8.3. Meldung der Analyseergebnisse

Das mit der Analyse beauftragte Labor meldet die Ergebnisse aller Analysen der Organisation, die den Auftrag für die Analyse erteilt hat, sowie den im *International Standard for Laboratories vorgesehenen Organisationen*. Dabei ist der Grundsatz der Vertraulichkeit zu wahren.

8.4. Meldung eines negativen Analyseergebnisses an den Athleten

Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten auf Anfrage hin schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung eines negativen Ergebnisses hindert die NADA bzw. den Deutschen Judo-Bund e.V. nicht, die noch vorliegende Probe erneut unter den Voraussetzungen von Art. 15.2 untersuchen zu lassen und diese im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses als Verstoß gem. Art. 2.1. zu werten.

3. Abschnitt: Ergebnismanagement, Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 9: Ergebnismanagement

Von dem Zeitpunkt der Meldung eines positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung bis zur Durchführung des Sanktionsverfahrens ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

9.1. Zuständigkeit

Für das Ergebnismanagement ist der Deutschen Judo-Bund e.V. zuständig. Hiervon ausgenommen ist die „Erste Überprüfung“ gem. Ziff. 9.2, die von der NADA durchgeführt wird.

Der Deutschen Judo-Bund e.V. kann das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach dem NADA-Code.

9.2. Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung wird von der NADA nach Maßgabe des Art. 9.2 NADA-Code durchgeführt.

9.2.1. Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses (A-Probe)

Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine gültige TUE oder eine offensichtliche Abweichung von den *Internationalen Standards für Dopingkontrollen und*

Laboranalysen, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, vorliegt. Die erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktagen nach Erhalt des Analyseberichts durch die NADA abgeschlossen sein.

9.2.2. Bei Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen

Soweit Verstöße gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen in Frage stehen, kann die NADA Nachuntersuchungen in dem Umfang und in der Art durchführen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Diese Nachuntersuchungen sollten spätestens nach sieben Werktagen ab Kenntnis der NADA von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

9.2.3. Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA“ erforderlich

a) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem Grenzwert liegt. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

Die NADA kann weitergehende Überprüfungen des Analyseergebnisses vornehmen, wenn dies nach der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA angebracht ist. Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Vorschriften des NADA-Code.

b) Der Athlet ist im eigenen Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere der Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert er seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, so wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.

9.2.4. Mitteilungen der NADA

Die NADA teilt dem Deutschen Judo-Bund e.V. das Ergebnis der ersten Überprüfung nach deren Abschluss unverzüglich mit. Die NADA kann dem Deutschen Judo-Bund e.V. auch über auffällige, aber nicht positive Ergebnisse berichten.

Die NADA ist ferner berechtigt und gehalten, auffällige Vorgänge und Ergebnisse an das Bundeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft zu melden.

9.3. Mitteilung nach der ersten Überprüfung

9.3.1. Bei positivem Analysebefund

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung, dass weder eine gültige TUE noch eine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt der Deutschen Judo-Bund e.V. dem betreffenden Athleten unverzüglich Folgendes mit:

- a) das positive Analyseergebnis;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde bzw. ob weitergehende Überprüfungen nach Art. 9.2.3 erforderlich sind. Diese Überprüfungen sind ggf. zu beschreiben.
- c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Athlet ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, dies als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein;
- e) die Pflicht des Athleten, entspr. Art. 9.7.4. die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von EUR 200,- an den Deutschen Judo-Bund e.V. zu zahlen;
- f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu der A-Probe anzufordern;
- g) das Recht des Athleten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gern. Art. 9.4 abzugeben.

9.3.2. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen

Im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen teilt der Deutschen Judo-Bund e.V. dem Athleten oder der Person nach Abschluss etwaiger Untersuchungen gern. Art. 9.2.2. unverzüglich Folgendes mit:

- a) den Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung;
- b) den zugrunde liegenden Sachverhalt;
- c) das Recht des Athleten bzw. des Betroffenen, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gern. Art. 9.4. abzugeben.

9.3.3. Zustellung

Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse zuzustellen, die sie als letzte dem Deutschen Judo-Bund e.V. als Erstwohnsitz mitgeteilt hat.

9.4. Stellungnahme des Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von sieben Werktagen¹⁰ nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Art. 9.3. zu dem Vorwurf schriftlich gegenüber dem Deutschen Judo-Bund e.V. Stellung zu nehmen.

9.5. Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

9.5.1. Suspendierung bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 9.4. kann die betroffene Person bis zu einer endgültigen Entscheidung gem. Art. 10.5. von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen, die unter der Ägide eines nationalen Sportfachverbandes durchgeführt werden, ausgeschlossen werden (**Suspendierung**). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.

9.5.2. Suspendierung bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses

Liegt ein positives Analyseergebnis vor, das weder aufgrund einer erteilten TUE noch aufgrund anderer gem. Art. 9.2.1. festzustellender Ausnahmen gerechtfertigt ist, **ist** der Athlet in Ausnahme zu Art. 9.5.1. **zwingend** zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht.

9.5.3. Zuständigkeit für eine Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

Für die Entscheidung über die Suspendierung ist der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bundes e.V. als Vorsitzender der Antidopingkommission zuständig.

9.5.4. Absehen von einer Suspendierung

Hat der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bundes e.V. als Vorsitzender der Antidopingkommission aufgrund der Stellungnahme des Athleten begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Athleten und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

9.5.5. Mitteilung

Die Suspendierung ist dem Athleten, dem Deutschen Judo-Bund e.V., der NADA und der EJU bzw. IJF schriftlich mitzuteilen.

¹⁰ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag.

9.6. Disqualifikation

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Disqualifikation und zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Für den Ausspruch der Disqualifikation ist der Veranstalter des Wettkampfes bzw. der Deutschen Judo-Bund e.V. zuständig.

9.7. Analyse der B-Probe

9.7.1. Der Athlet hat das Recht, die Analyse der B-Probe zu beantragen und bei der Analyse zugegen zu sein.

9.7.2. Der Athlet muss den Antrag auf Analyse der B-Probe schriftlich und innerhalb von sieben Werktagen¹¹ nach Erhalt der Benachrichtigung gern. Art. 9.3 bei dem Deutschen Judo-Bund e.V. stellen. Fristwährend ist der Eingang bei diesem.

9.7.3. Verzichtet der Athlet auf das Recht zur Analyse der B-Probe, sind weder der Deutschen Judo-Bund e.V. noch die NADA verpflichtet, diese durchzuführen. Ordnen der Deutsche Judo-Bund e.V. oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe an, ist der Athlet gern. Art. 9.7.5 zu benachrichtigen.

Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe fristgerecht zu beantragen.

Verzichtet der Athlet auf die Öffnung der B-Probe, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angesehen, sondern stellt nur eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

9.7.4. Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe (inkl. Administrationsaufwand), es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht die positive Analyse der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gern. Art. 9.7.3 angeordnet.

Der Deutschen Judo-Bund e.V. kann einen Vorschuss in Höhe von mindestens EUR 200,00 für die Durchführung der Analyse der B-Probe anfordern. Die Analyse der B-Probe wird in diesem Fall erst durchgeführt, wenn der Athlet den Vorschuss einbezahlt hat.

¹¹ Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag.

9.7.5. Hat der Athlet die Analyse einer B-Probe beantragt, hat der Deutschen Judo-Bund e.V. dafür zu sorgen, dass diese sobald als möglich — jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages — durchgeführt wird. Der Deutschen Judo-Bund e.V. wird den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Zeitpunkt der Analyse der B-Probe informieren.

9.7.6. Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen WADA-akkreditierten Labor durchgeführt werden, wenn der Athlet gewichtige konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors aufkommen lassen. Hierüber entscheidet der Deutsche Judo-Bund e.V. abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gern. Art. 13.

9.7.7. Der Athlet und/oder sein Vertreter können an dem Termin zur Analyse der B-Probe teilnehmen, zudem darf der Athlet einen Experten hinzuziehen. Seitens des Athleten dürfen maximal drei (3) Personen (inklusive seiner Person) bei der Analyse zugegen sein. Gleiches gilt für den Deutschen Judo-Bund e.V. und die NADA.

Falls der Athlet und/oder sein Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ankündigung nicht rechtzeitig zu dem Termin erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.

9.7.8. Der Athlet ist von dem Ergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

9.8. Vorgehen nach negativer B-Probe

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

9.9. Mitteilungen an die NADA

Die NADA ist von dem Deutschen Judo-Bund e.V. über alle Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen und die Durchführung der verbandsinternen Verfahren sowie auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein.

Artikel 10: Verhandlung und endgültige Entscheidung

10.1.Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren

10.1.1. Verstöße im Zusammenhang mit Wettkämpfen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der Deutsche Judo-Bund e.V. oder die EJU bzw. IJF für die Sanktionierung zuständig.

10.1.2. Verstöße im Zusammenhang mit Trainingskontrollen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen außerhalb von Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der Deutschen Judo-Bund e.V. bzw. bei ausländischen Athleten die EJU bzw. IJF bzw. der Nationalverband des ausländischen Athleten für die Sanktionierung zuständig.

10.1.3. Zuständiges Disziplinarorgan

a) Für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die Antidopingkommission des Deutschen Judo-Bundes e.V. zuständig. Sie hat unabhängig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden.

b) Die Antidopingkommission entscheidet als Kammer, die sich aus dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern zusammensetzt. Vorsitzender ist der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bundes e.V., Beisitzer ist ein Vizepräsident des Deutschen Judo-Bundes e.V. sowie der Vorsitzende des Rechtsausschuss des Deutschen Judo-Bundes e.V. Den Vorsitz der Antidopingkommission führt der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bundes e.V. oder ein benannter Stellvertreter.

c) In den unter Art. 10.4. aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende der Antidopingkommission als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Betroffenen kann dies auch in den übrigen Fällen erfolgen.

10.1.4. Übertragung des Sanktionsverfahrens und der Sanktionsbefugnis

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren und die Sanktionsbefugnis kann vom Deutschen Judo-Bund e.V. auf die NADA übertragen werden.

10.2.Verhandlungstermin

10.2.1. Ein Termin zur Verhandlung vor der Antidopingkommission soll spätestens sieben Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe durch den Vorsitzenden der Antidopingkommission bestimmt werden.

Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe oder nicht erfolgten Zahlung des Vorschusses durch den Athleten, hat der Vorsitzende der Antidopingkommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Athlet den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Ist der

Athlet zur Analyse nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag nach der Analyse.

Bei Verstößen gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende der der Antidopingkommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 9.4 einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

10.2.2. Der Verhandlungstermin soll vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung liegen.

10.2.3. Der Athlet bzw. die Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu laden.

10.3. Verfahrensgrundsätze

10.3.1. Verfahrenssprache ist Deutsch.

10.3.2. Der Betroffene hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen oder einen Dolmetschers beizuziehen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen.

10.3.3. Dem Betroffenen ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich der Antidopingkommission bei seiner Entscheidung stützen kann, sind dem Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

10.3.4. Die der Antidopingkommission hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Betroffenen, den zu seiner Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

10.4. Absehen von einer mündlichen Verhandlung

10.4.1. Die der Antidopingkommission kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Betroffene hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode eingeräumt hat. Dies gilt auch, wenn ein anderer Sportfachverband den Athleten oder die Person bereits sanktioniert hat.

10.4.2. Versäumt der Betroffene, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der der Antidopingkommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

Versäumt der Betroffene, sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern, kann der Vorsitzende der der Antidopingkommission auch ohne Zustimmung des Betroffenen im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende der Antidopingkommission; sie ist unanfechtbar.

Versäumt der Betroffene, sich fristgerecht zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen, so kann die der Antidopingkommission das Verfahren fortsetzen und die Entscheidung nach den ihm vorliegenden Tatsachen erlassen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der der Antidopingkommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

10.5. Entscheidung der Antidopingkommission

Die Antidopingkommission soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung samt Begründung ist dem Betroffenen an die letzte dem Deutschen Judo-Bund e.V. mitgeteilte Adresse per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Dem Deutschen Judo-Bund e.V. und der NADA sind je eine Abschrift dieser Entscheidung zuzusenden.

10.6. Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Zusammenhang mit einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Art. 10.3 und 10.4 finden entsprechend Anwendung. Die Fristen sind entsprechend dem Zweck des beschleunigten Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu verkürzen.

10.7. Information der NADA

Die NADA ist über die Durchführung des Sanktionsverfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA und die EJU bzw. IJF haben das Recht, bei dem Verfahren zugegen zu sein. Die Anwesenheit der NADA oder der EJU bzw. IJF berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung der der Antidopingkommission Rechtsbehelf gem. Art. 13 einzulegen.

Artikel 11: Sanktionen gegen Einzelpersonen

11.1. Verschuldensvermutung

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.

Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist.¹²

11.2. Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampferveranstaltungen

11.2.1. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem bestimmten Wettkampf führt zur Disqualifikation und Annullierung gem. Art. 9.6.

Entsprechendes gilt grundsätzlich für **alle** Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurden.

¹² Zum Beweismaß siehe Art. 3.

11.2.2. Darüber hinaus ist der Athlet grundsätzlich ebenfalls für **alle Wettkämpfe der Wettkampfanstaltung**, in deren Rahmen der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren.

11.2.3. Hat der Athlet keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den **nachfolgenden** Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

11.3. Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, des Gebrauchs oder Besitzes verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden

11.3.1. Für die folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;

- Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsprobe (Art. 2.1.);
- Gebrauch oder versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.2.);
- Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.6.);

beträgt die Sanktion

Erster Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre

Zweiter Verstoß: eine lebenslange Sperre.

Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

11.3.2. Wenn der Athlet in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1. oder Artikel 2.2. geht, nachweist, dass dieser Verstoß **ohne sein Verschulden** verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1., muss der Athlet zu seiner Entlastung ferner nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.3.3. Wenn der Athlet im Einzelfall nachweist, dass er **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1., muss der Athlet für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.4. Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen Wirkstoffen

Kann ein Athlet nachweisen, dass der Gebrauch eines speziellen Wirkstoffs gern. Art. 4.3. nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so findet folgendes Strafmaß Anwendung:

Erster Verstoß: Mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu einer höchstens einjährigen (1-jährige) Sperre.

Zweiter Verstoß: eine zweijährige (2-jährigen) Sperre.

Dritter Verstoß: eine lebenslange Sperre.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 11.3. entsprechend Anwendung.

11.5. Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

11.5.1. Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme

Bei Verstößen gegen Artikel 2.3. oder Artikel 2.5. findet die in Art. 11.3.1. jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.2. Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung

Bei Verstößen gegen Art. 2.7. oder Art. 2.8. kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.

Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für einen Sportverband, Sportverein oder Athleten auszuüben. Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen, d.h. werden z.B. einem Minderjährigen verbotene Wirkstoffe verabreicht oder verkauft, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht spezielle Wirkstoffe gern. Art. 4.3., kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Athletenbetreuer führen.

Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.3. Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Art. 2.4. beträgt die Sperre

Erster Verstoß:	eine öffentliche Verwarnung
Zweiter Verstoß:	eine mindestens dreimonatige (3-monatige) Sperre
Dritter Verstoß:	eine einjährige (1-jährige) Sperre
Vierter Verstoß:	eine zweijährige (2-jährige) Sperre

11.5.4. Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre

Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 findet die in Artikel 11.3.1 jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.2 und Ziff. 11.3.3 entsprechend Anwendung.

11.6. Kronzeugenregelung

Wenn der Betroffene die NADA, einen nationalen Sportfachverband oder der EJU bzw. IJF maßgeblich bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person im Sinne von Art. 2.6.2, Art. 2.7 oder Art. 2.8 durch die NADA oder den Verband aufgedeckt oder nachgewiesen wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

11.7. Maßregeln außerhalb des Sports

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der Deutschen Judo-Bund e.V. die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Judo-Bund e.V. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch in geringer Menge bei max. drei Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

11.8. Regeln für wiederholte oder mehrfache Verstöße

11.8.1. Ein wiederholter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Art. 11.3., 11.4. und 11.5. berücksichtigt werden, wenn der Betroffene den zweiten Verstoß verübt hat, nachdem er von dem ersten Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der Deutschen Judo-Bund e.V. Gelingt diesem der Beweis nicht, werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.2. Wird auf Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass ein Athlet sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gemäß Art. 4.3. als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Athlet einen einzelnen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei

jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.3. Hat ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wobei beim ersten dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff gemäß Art. 4.3. nachgewiesen wurde, während der nachfolgende zweiten Verstoß nach Art. 11.3. oder Art. 11.5.1. zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei und höchstens drei Jahre.

11.8.4. Wird nachgewiesen, dass ein Athlet einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes mit speziellen Wirkstoffen gemäß Art. 4.3. und einem weiteren Verstoß gemäß Art. 11.3. oder 11.5.1. vorliegt, so kann als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt werden.

11.8.5. Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der zugrunde liegende Verstoß nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Art. 11.3., 11.4. und 11.5. angesehen.

11.9. Beginn der Sperre

Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung der der Antidopingkommission. Der Zeitraum einer Suspendierung gem. Art. 9.5. wird auf die Gesamtdauer der Sperre angerechnet.

11.10. Status während der Sperre

11.10.1. Eine Person, die gesperrt wurde, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder Aktivität teilnehmen, die von irgendeinem nationalen oder internationalen Sportverband, einer Liga, dem IOC oder IPC genehmigt oder organisiert wird. Hiervon ausgenommen sind Präventions- und Rehabilitationsprogramme. Ferner darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2.9. dar und ist entsprechend gem. Art. 11.5.4. zu sanktionieren.

11.10.2. Darüber hinaus sind die unterstützenden Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sämtliche finanzielle Unterstützung, die die betroffene Person erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einzubehalten oder ab dem Zeitpunkt der Probenahme zurückzufordern. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

11.11 Kontrollen während Suspendierung und Sperre

Um nach Ablauf seiner Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen, muss der Athlet während der Zeit seiner Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool gem. Art. 6 machen. Athleten, die keinem Testpool angehören, unterliegen den Meldepflichten nach Maßgabe des Art. 6.1.3.

Der Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde und der seine aktive Laufbahn beendet hat und dementsprechend aus dem Testpool für Trainingskontrollen gestrichen wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die NADA über seine geplante Rückkehr ins Wettkampfgeschehen informiert hat und er in einem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten mindestens zwei Trainingskontrollen unterzogen wurde, wobei die Analyse der letzten Kontrolle entsprechend einer Wettkampfkontrolle vorzunehmen ist.

Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Athleten.

Artikel 12: Konsequenzen für Mannschaften

Liegen bei mehr als einem Mitglied einer Mannschaft die Voraussetzungen für eine Suspendierung gem. Art. 9.5 bzw. für eine Disqualifikation gem. Art. 9.6 vor, kann die Mannschaft disqualifiziert werden. Ferner können gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen gem. der Wettkampfordnung verhängt werden. Für die Anordnung der Maßnahmen ist der deutsche Judo-Bund e.V. zuständig.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

13.1. Anfechtbare Entscheidungen

13.1.1. Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses ADC ergehen, können nur nach den folgenden Vorschriften in Verbindung mit der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung angefochten werden.

13.1.2. Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

13.2. Zuständigkeit

13.2.1. Für Rechtsbehelfe gegen die abschließende Entscheidung der Antidopingkommission des Deutschen Judo-Bund e.V. oder der NADA ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte *Deutsche Sportschiedsgericht* zuständig, wenn der Athlet/Athletenbetreuer eine Schiedsvereinbarung mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. abgeschlossen hat, ansonsten hilfsweise der Rechtsausschuss des Deutschen Judo Bundes e.V. Auf das Verfahren findet die DIS-Schiedsordnung Anwendung. Fürsorglich sollte die Antidopingkommission während des Sanktionsverfahrens auf den Abschluss einer solchen Schiedsvereinbarung ergänzend hinwirken.

Hat der Athlet/Athletenbetreuer gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

13.2.2. Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

13.3. Rechtsbehelfsbefugnis

13.3.1. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des internationalen Testpools betreffen, können einlegen

a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;

b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

c) Der Deutschen Judo-Bund e.V., die EJU bzw. IJF und jede andere Anti-Dopingorganisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;

d) das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder das Internationale Paralympische Komitee (IPC), wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Olympischen Spiele bzw. die Paralympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;

e) die NADA und die WADA.

13.3.2. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die alle anderen Athleten betreffen, können einlegen

a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;

b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

- c) der Deutschen Judo-Bund e.V. und die EJU bzw. IJF.
- d) die NADA und die WADA.

13.4. Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

13.4.1. Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von TUE betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder der NADA ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

13.4.2. Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen, mit denen TUEs abgelehnt wurden und die nicht von der WADA abgeändert werden, können von Athleten des internationalen Testpools ausschließlich vor dem CAS und von allen anderen Athleten ausschließlich vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.

Artikel 14: Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.1. Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Verfahren Der Deutschen Judo-Bund e.V., die NADA, die EJU bzw. IJF und die WADA informieren sich jederzeit gegenseitig über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über die Ergebnisse der Suspendierungs- bzw. Sanktionsverfahren gern. Art. 9.5. und 11. Folgende Informationen werden jeweils mitgeteilt: der vollständige Name, das Land, die Sportart und ggf. die Disziplin des Athleten, das Vorliegen einer Trainings- oder Wettkampfkontrolle, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.

Diese Informationen sind bis zu ihrer Veröffentlichung gern. Art. 14.2. vertraulich zu behandeln.

14.2. Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit

Die weiteren betroffenen Sportorganisationen und die Öffentlichkeit sind über die Suspendierung eines Athleten zu informieren, soweit dies der Antidopingkommission für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint. Öffentliche Verwarnungen erfolgen auf der Homepage des Deutschen Judo-Bundes e.V. Die Identität des Athleten darf jedoch nicht vor Abschluss der B-Probenanalyse oder dem Verzicht hierauf bekanntgegeben werden. Wird der Betroffene eines Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung verdächtigt, erfolgt die Bekanntgabe nicht bevor der Betroffene die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorstehende Regelung findet auf Minderjährige bei Sperrern unter einem Jahr keine Anwendung, eine Offenbarung ihrer Identität ist nur nach Abschluss des Sanktionsverfahrens und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich und ist im Urteilstenor festzuhalten.

Artikel 15: Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

15.1. Eigentumsverhältnisse an den Proben

Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. genommen worden sind, sind Eigentum der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. .

15.2. Erneute Untersuchung der Proben

Die NADA bzw. der Deutschen Judo-Bund e.V. sind berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben worden sind. Gleiches gilt, wenn die NADA bzw. der Deutschen Judo-Bund e.V. nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

15.3. Anlegen von Blut- und Steroiddatenbanken

Die NADA bzw. der Deutschen Judo-Bund e.V. sind berechtigt, Blut- und Steroiddatenbanken anzulegen und die Proben und ihre Auswertungen hierfür zu verwerten.

15.4. Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dieses Regelwerks eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Öffentliche Verwarnungen im Sinne des Art. 11 erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch das Disziplinarorgan des Deutschen Judo-Bund e.V. oder des Deutschen Sportschiedsgerichts.

15.5. Aufbewahrungsfrist

Alle in Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und die Analyseberichte, müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gem. Art. 15.4. aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Verjährung aufbewahrt und hierzu eingefroren werden.

Anhang: Begriffsbestimmungen

Allgemeiner Testpool (ATP1 und ATP2): Die Gruppe der Athleten, die von der NADA zusammen mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des Deutschen Judo-Bund e.V. und der NADA.

Athlet: Im Sinne der Dopingkontrolle eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der NADA als zu kontrollierender Athlet benannt wird.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, jedes Teammitglied sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz: der tatsächliche oder mittelbare Besitz. Letzterer liegt vor, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/verbotene Methode vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Besitz in irgendeiner Form liegt hingegen nicht (mehr) vor, wenn die Person durch ein bestimmtes Verhalten nach außen erkennbar zeigt, dass sie keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Ein solches Verhalten kann jedoch nur dann als Aufgabe des Besitzes angesehen werden, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismangement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Gebrauch: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Anschrift, an der sich der Athlet hauptsächlich aufhält. Dies kann von gemeldeten Wohnsitzen des Athleten abweichen und bezieht sich auf die konkrete Adresse und nicht auf den Ort im melderechtlichen Sinne.

Handel: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte. Davon ist jedoch der Verkauf oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutische Zwecken bei Vorliegen einer medizinischen Indikation ausgenommen.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

Körpergewebe- und Körperflüssigkeitsprobe: Biologisches Material, das zum Zweck der *Dopingkontrolle* entnommen wurde.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfes* erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Nationaler Testpool (NTP): Die Gruppe der Spitzenathleten, die von der NADA zusammen mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des Deutschen Judo-Bund e.V. und der NADA.

Person: Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Sanktion nach sich ziehen: (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfanstaltung mit allen daraus entstehenden Konsequenzen für ungültig erklärt werden, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Suspendierung (vorläufige Sperre) bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme am Wettkampfgeschehen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung gefällt wird; und (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am Wettkampfgeschehen oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird.

Teilnehmen Athlet oder Athletenbetreuer.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Ein Versuch ist nicht gegeben, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf/Wettkampfveranstaltung: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel (auch sog. Freundschaftsspiele) oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen wird als Wettkampf bezeichnet. Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele) bezeichnet man als Wettkampfveranstaltung. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Wettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

6. Sanktionen

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Verstöße gegen die Ordnungen des DJB können vom DJB mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- 6.1.2 Die sportliche Leitung hat Verstöße dem DJB schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- 6.1.3 Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine und/oder Landesverbände eingeleitet werden.
- 6.1.4 Im Bereich der Bundesliga leitet die Liga-Exekutive oder der Bundesligaausschuss Sanktionsmaßnahmen ein.
- 6.1.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a. bei Verstößen gegen die Ordnungen des DJB
- b. bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c. bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DJB
- d. bei Beleidigung von Einzelpersonen, Vereinen oder Landesverbänden
- e. bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen

6.3 Sanktionsmaßnahmen

- 6.3.1 Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldbuße
 - c. Startverbot
 - d. Sperre auf Zeit
 - e. Hausverbot
 - f. Amtsausübungssperre
 - g. Punktabzug von Einzelkämpfen
 - h. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
- 6.3.2 Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

6.4 Sanktionskatalog

6.4.1 Allgemeiner Sportverkehr

- 6.4.1.1 Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage = € 25,--
Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich.
Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der DJB-Geschäftsstelle einzureichen (Einlieferungsbeleg!).
- 6.4.1.2 Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises = € 100,--
innerhalb der Frist:
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden.
- 6.4.1.3 Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben. = € 150,--
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer Wettkampfsperre von bis zu einem Jahr.
- 6.4.1.4 Umgehung der Sperrfrist = € 100,--
Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer Wettkampfsperre von bis zu sechs Monaten.
- 6.4.1.5 Keine gültig geeichte Waage bei Wiegebeginn = € 250,--
- 6.4.1.6 Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter = € 250,--
- 6.4.1.7 Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO bis zu = € 500,--
- 6.4.1.8 Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören. = € 2.500,--
Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr.

6.4.2 Sonderregelung Liga

6.4.2.1 Bundesliga

- 6.4.2.1.1 Fehlende Mannschaftsstartliste = € 150,--
- 6.4.2.1.2 Informationspflichten/ Infos an
- 6.4.2.1.2. Verspätete Ergebnisübermittlung = € 150,--
- mehr als eine Stunde nach Wettkampfungende
- 6.4.2.1.2 Verspätete Veröffentlichungen der Wettkampfliste
- später als 12:00 Uhr des Folgetages = € 150,--
- später als Mittwoch der Folgewoche per Fax an den DJB = € 25,--

- 6.4.2.1.2 Verspätete Veröffentlichungen der Ausschreibung
- bei 3 Wochen vor Kampftag = € 150,--
- 6.4.2.1.2 Verspätete Veröffentlichungen des Datums und der Uhrzeit
- bei 3 Wochen vor Kampftag = € 150,--
- 6.4.2.1.2 Wird den Informationspflichten auch nach Mah-
nung/Aufforderung nicht nachgekommen, verdoppeln sich die
vorstehenden Sanktionszahlungen
- 6.4.2.1.3 Nichtantreten eines Kämpfers pro Kampfbegegnung = € 250,--
Nichtantreten einer Kämpferin pro Kampftag
in der Liga Frauen = € 250,--
- 6.4.2.1.4 Verspätete Anreise zu einem Bundesligakampf = € 1.000,--
- 6.4.2.1.5 Nichtantritt zu einem Bundesligakampf = € 2.000,--
zusätzlich hat der nicht angereiste Bundesligaverein dem
Ausrichter die nachgewiesenen Schäden bis zu einem
Betrag von € 1.000,-- zu erstatten.
- 6.4.2.2 Regionalliga
- 6.4.2.2.1 Nichtantritt an einem Kampftag = € 200,--
- 6.4.2.2.2 Nichtantritt an einem weiteren Kampftag = € 200,--
und zusätzlich Verlust der Kautions- und Zwangsabstiegs-
summe
- 6.4.2.2.3 Verspätete Ausschreibung (siehe 4.2.6.6) = € 10,--
- 6.4.2.2.4 Verspätete Ergebnismeldung (siehe 4.2.6.7) = € 50,--
- 6.4.2.2.5 Verspätete Wettkampflisten (siehe 4.2.6.7) = € 50,--
- 6.4.2.2.6 Fehlender Mitgliedsausweis (siehe 4.2.8.5) = € 15,--
- 6.4.2.2.7 Fehlende Mannschaftsstartliste (siehe 4.2.8.6) = € 25,--
- 6.4.2.2.8 Nichtbesetzen einer Gewichtsklasse pro Kampftag = € 50,--
- 6.4.2.3 Bei Ausfall einer Liga-Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat
der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu
übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt
werden
- 6.4.2.4 Unsportliches Verhalten
Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während
und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen ge-
mäß 6.1.2 gegen Einzelpersonen gemäß 6.1.3 nach 6.3.

6.4.2.5 Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen gem. 6.2 kann das DJB-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

6.5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den DJB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des DJB zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der Betroffene (Einzelperson, Verein oder Landesverband) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

6.6 Rechtswesen

6.6.1 Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des DJB einreichen.

6.6.2 Ein Protest während einer Wettkampfveranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim DJB eingereicht.

6.6.3 Über den Protest entscheidet der vom DJB-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.

6.6.4 Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen gemäß Teil 4 dieser WO.

6.6.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.7 Rechtsmittel

6.7.1 Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des DJB eingelegt werden.

6.7.2 Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.

6.7.3 Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

6.7.4 Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen sind nach Abschnitt 5.3 abzuhandeln.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Diese WO tritt am 1.1.2000 in Kraft.
Geändert auf der MV 11./12.11.2000 in Coburg
Geändert auf der MV 20./21.10. 2001 in Potsdam
Geändert auf der MV 23./24.11.2002 in Gelsenkirchen
Geändert auf der MV 2003 in Lübeck
Geändert auf der MV 2004 in Bremen
Geändert auf der MV 19./20.11.2005 in Bad Homburg
Geändert auf der MV 04.11.2006 in Nürnberg
Geändert auf der MV 10.11.2007 in Hamburg
Geändert auf der MV 15.11.2008 in Potsdam
- 7.2 Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
- die Sportordnung,
 - die Jugendsportordnung,
 - das Bundesligastatut.
 - das Regionalligastatut
- 7.3 Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das DJB-Präsidium.